



# Gemeinde Denklingen

Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Tankstelle Lustberg“, B 17/ Westseite, TI.FI.Nr. 2371, Gmkg. Denklingen



Stand: 08.05.2013  
geändert: 24.06.2015  
geändert: 08.02.2016  
redakt. ergänzt: 30.06.2016

Gemeinde Denklingen, den

.....

Kießling, Erster Bürgermeister

Städtebau:

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Architekt Regbaumstr.

Aignerstraße 29 81541 München

Tel. 089/ 695590 • Fax 089/ 6921541

E-Mail: [staedtebau.reiser@t-online.de](mailto:staedtebau.reiser@t-online.de)

im Auftrag der Gemeinde Denklingen

Landschaft:

Dipl.Ing. Christoph Goslich, Landschaftsarchitekt

Wolfsgasse 20 86911 Diessen-St. Georgen

Telefon 08807/ 6956 • Fax 08807/ 1473

E-Mail: [goslich@web.de](mailto:goslich@web.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Teil A Städtebau und Grünordnung</b>	
<b>1.0 Anlass und Ziel der Änderung</b>	<b>3</b>
<b>2.0 Vorbemerkung und Verfahren, planungsrechtliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>3.0 Lage und Beschaffenheit der neu dargestellten Flächen</b>	<b>4</b>
<b>4.0 Geplantes Vorhaben (nach Betreiberangaben/ Investor)</b>	<b>5</b>
4.1 Allgemeines	5
4.2 Maschinen und Geräte	6
4.3 Tankanlage	6
4.4 Personal	6
4.5 Sonstiges	6
<b>5.0 Städtebau und Landschaft</b>	<b>7</b>
5.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	7
5.2 Erschließung	9
5.3 Grünordnung	12
5.4 Ver- und Entsorgung	12
5.5 Immissionen	13
5.6 Altlasten	15
5.7 Kultur- und Sachgüter	15
5.8 Regional- und Landesplanung	16
<b>6.0 Eingriffs- Ausgleichsbilanz</b>	<b>17</b>
<b>7.0 Flächenbilanz</b>	<b>17</b>
<b>Teil B Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)</b>	<b>18</b>
1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	18
2. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	21
3. Nullvariante und Planungsalternativen	21
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	22
5. Ausgleichsflächenbedarf	23
6. Ausgleichskonzept	23
7. Zusammenfassung	23
Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren	24
Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)	43
<i>Anlage 1: Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Kurzak, vom 05.12.2014, und Ergänzung vom 19.02.2015</i>	44
<i>Anlage 2: Anschluss an die zentrale Abwasserversorgung</i>	45
<i>Anlage 3: schalltechnische Untersuchung des Büros Fa. C. Hentschel Consult, Bericht –Nr. 824-2013 C02-1 vom Juli 2013, ergänzt Dezember 2015</i>	46

## Teil A Städtebau und Grünordnung

### 1.0 Anlass und Ziele der Änderung

Der Gemeinde Denklingen liegt südlich der Ortsverbindungsstraße Denklingen – Epfach an der Bundesstraße 17 ein Antrag auf Errichtung einer Tankstelle vor. Auf der Westseite der B 17 ist dabei im Bereich der historisch gewachsenen Ansiedlung „Guttenstall / Lustberghof“ bestehend aus mehreren Anwesen die Errichtung einer Tankstelle mit üblichem Shop geplant.

Die Bundesstraße 17 ist eine wichtige überörtliche Hauptverkehrsstraße zwischen Landsberg und Schongau. Die B 17 wurde in den letzten Jahren Schritt für Schritt dreistreifig ausgebaut, um den zunehmenden Kfz-Verkehr besser zu bewältigen.

Im fraglichen Bereich sind die Zufahrten zur geplanten Tankstelle bereits mit Linksabbieger und erleichterndem kurzen Rechtsabbieger vorhanden, so dass die Ansiedlung aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit und Zügigkeit des fließenden Verkehrs grundsätzlich auch möglich erscheint, wobei aber ein weiterer Ausbau der Anbindung an die B 17 noch erforderlich sein wird.

Etwa 2,6 km südlich des geplanten Standortes ist bereits eine größere Tankstelle auf der Ostseite der B 17 vorhanden, so dass der neue Standort verkehrlich durchaus Sinn macht.



Das Landgasthaus Lustberg steht seit über 50 Jahren in Familienbesitz und liegt in der Nähe an der alten Römerstraße *Via Claudia Augusta* sowie der Romantischen Straße. Das Gasthaus ist beliebter Einkehrort für Durchreisende in der „*Tradition römischer Straßenstationen*“, Treffpunkt für Einheimische und bevorzugter Ort für mancherlei Feste.

## **2.0 Vorbemerkung und Verfahren, planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Gemeinde Denklingen besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 11.09.1980 Nr. 420 - 6101/ LL 2-1/80 genehmigt wurde. Dieser Plan wurde bisher 20-mal geändert.

Mit der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird direkt westlich der B 17 im Bereich Guttenstall / Gaststätte Lustberghof eine zusätzliche Verkehrsfläche dargestellt, auf der die Tankstelle errichtet werden soll.

Danach kann der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tankstelle Lustberg“, B 17/ Westseite aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

## **3.0 Lage und Beschaffenheit der neu dargestellten Flächen**

### Lage im Raum

Denklingen hat ca. 2.500 Einwohner und eine Gemeindefläche von 5.674 ha. Die Gemeinde hat derzeit 1.872 Arbeitsplätze (1430 Einpendler und 490 Auspendler). Die Entfernung nach Schongau beträgt ca. 14 km, diejenige nach Landsberg als Kreisstadt ca. 17 km, Augsburg 63 km, München 79 km.

Die Gemeinde Denklingen liegt naturräumlich im Bereich der Iller-Lech-Schotterplatten reizvoll im Lechtal und bietet gute Wohn- und Wirtschaftsbedingungen. Eine gute verkehrliche Anbindung an die Wirtschaftszentren ist durch die Bundesstraße 17 Landsberg – Schongau, und durch eine Anbindung über die Buslinien gegeben.

### Derzeitige Darstellung

Derzeit stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Waldfläche angrenzend dar, die Bundesstraße 17 als überörtliche Hauptverkehrsflächen.

### Planbereich und Bauflächen

Die neue Baufläche selbst liegt naturräumlich auf der belastbaren Lech-Schotterterrasse südlich der GV-Straße Denklingen – Epfach.

Der Änderungsbereich umfasst etwa 1,50 ha einschließlich Eingrünungs- und Ausgleichsflächen und Straßenbegleitgrün.

Die Flächen werden bisher für eine Ausflugsgaststätte mit Nebenanlagen und Parkplätzen genutzt, teilweise auch land- bzw. forstwirtschaftlich. Eine Teilfläche ist als Bundesstraße 17 genutzt.

Der Umgriff wurde in etwa so gewählt, dass die geplante Erweiterung dargestellt werden kann einschließlich der erforderlichen zugeordneten Eingrünungs- und Ausgleichsflächen.

#### **4.0 Geplantes Vorhaben (nach Betreiberangaben / Investor/ Architekt Jaschek)**

##### **4.1. Allgemeines**

Es ist der Neubau eines Verkaufsgebäudes mit Nebenräumen, und einer Fahrbahnüberdachung mit 3 Zapfinseln für PKW und einer Überdachung für eine Insel mit LKW-Dieselpapfsäule vorgesehen.

Im neuen Verkaufsgebäude ist ein „BACK SHOP“ geplant, hier werden ein elektrischer Backofen, ein Microwellenherd, ein Würstchenwärmer und eine Kaffeemaschine aufgestellt.

Verkauft werden neben warmen Getränken, aufgewärmte bzw. erhitzte Tiefkühlkost.

Der Ausschank alkoholischer Getränke ist vorgesehen. Neben einem Tisch für max. 4 Sitzplätze werden keine Sitzplätze für Gäste eingerichtet.

Es werden 3 neue Zapfsäulen für PKW und 1 Diesel Schnellläufersäule für LKW installiert. Diese entsprechen dem neuesten Stand der Tanktechnik und bestehen aus mechanischen Zapf- und elektronischen Rechen- und Anzeigeeinheiten.

Die Datenübertragung in den Verkaufsraum erfolgt ebenfalls elektronisch gem. PTB-Vorschrift.

Für die gesamte Tankanlage einschl. der erforderlichen Rohrleitungen werden die neuesten, jeweils zutreffenden Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und TRbF angewandt.

Ein entsprechender Antrag gem. Betriebssicherheitsverordnung wurde beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingereicht.

Die Entnahmeleitungen werden als Saugleitungen installiert. Es handelt sich hierbei um selbstsichernde Leitungen, die mit Gefälle zu den Behältern verlegt werden.

Ent- bzw. Belüftungsleitungen für A I enden 4,0 m, für A III 4,50 m über Erdgleiche.

Überdacht werden die Zapfinseln und Fahrbahn bis über den Verkaufsraum von einer freistehenden Tankstellenüberdachung aus Stahl mit einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,50 m.

Zur Beleuchtung der Tankstelle sind unter dem Fahrbahndach Beleuchtungselemente (Strahler) angebracht.

Alle notwendigen E-Arbeiten und E-Installationen werden nach den neuesten einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt.

Zur Versorgung der Anlage mit Strom, Wasser und Telefon werden die vorhandenen Anschlüsse genutzt.

Das gesamte Tankfeld und der gesamte Wirkbereich der Zapfsäulen wird gem. TRbF 040 aus flüssigkeitsdichtem Beton C30/37 gemäß TRBF 40 mit Bauartzulassung hergestellt.

Um die Preisauszeichnungspflicht zu erfüllen, wird eine neue Preisauszeichnungsanlage im Zufahrtsbereich gesetzt.

Für den Betrieb der Tankstellenanlage ist in der Regel ein Verwalterehepaar vorgesehen.

## 4.2 Maschinen und Geräte

### Kompressor

Im Lager soll ein Kompressor zur Versorgung der Außenluftsäule aufgestellt werden.

## 4.3 Tankanlage

### 1. Elektronische Zapfsäulen für Selbstbedienung

2 Stück 6-Schlauch-Zapfsäulen für Vergaser- und Dieselkraftstoffe

1 Stück 8-Schlauch-Zapfsäulen für Vergaser- und Dieselkraftstoffe

1 Stück 2-Schlauch-Zapfsäulen für LKW- Dieselkraftstoffe

### 2. Behälter nach DIN 6608-2

1 Lagertank	60.000 I, geteilt in	30.000 I	SK E5	A I
		15.000 I	SK E10	A I
		15.000 I	SK 98	A I
1 Lagertank	50.000 I,	50.000 I	DK	A III
1 Lagertank	60.000 I,	30.000 I	DK	A III
1 Lagertank	60.000 I,	60.000 I	SK E5	A I
1 Lagertank	10.000 I.	10.000 I	AddBlue	A III
1 x	60 I Altöl AIII oberirdisch	Aufstellung im Wertstofflager mit Bodenauffangwanne (nicht erlaubnispflichtig)		

## 4.4 Personal

Es sind maximal 2 Personen vorgesehen, davon maximal eine weibliche Person.

Es stehen zur Verfügung:

1 Büro / Personalraum	9,62 m <sup>2</sup>
1 WC	2,84 m <sup>2</sup>
1 Teeküche	8,03 m <sup>2</sup>

## 4.5 Sonstiges

### Abfallstoffe:

Altöl in handelsüblichen Gebinden, Altreifen, Verpackungsmaterial.

Entsorgung gem. den örtlichen Vorschriften.

### Feuerlöscheinrichtungen:

Feuerlöscher in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr.

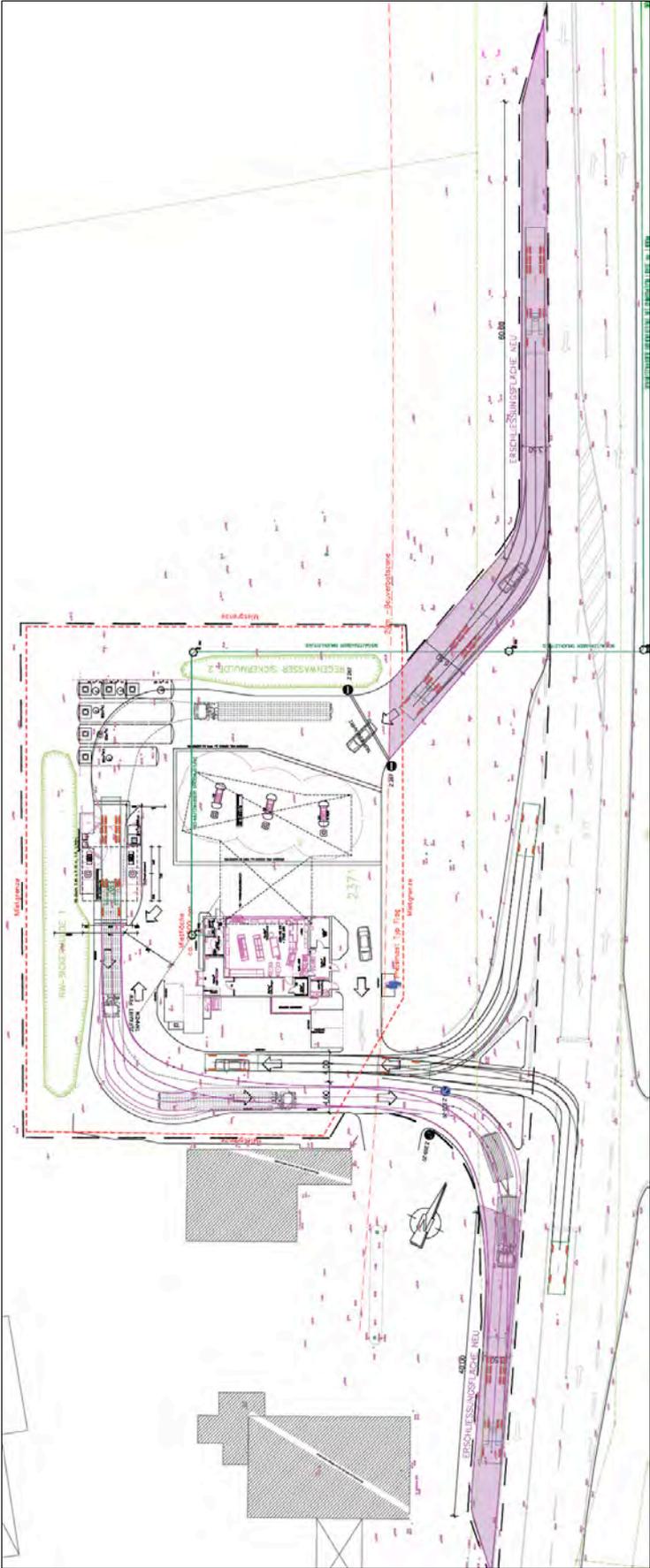
### Betriebszeiten:

0:00 – 24:00 Uhr

Am 25. April 2013 hat aufgrund der Immissionsproblematik H. Janka (= Bauwerber/ Investor) per Mail folgendes mitgeteilt:

*„Nach Rücksprache mit JET, sind Betriebszeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorerst ausreichend! Sollten später andere Betriebszeiten gewünscht werden, ist das dann Angelegenheit von JET und könnte ja evtl. mit Lärmschutzmaßnahmen möglich gemacht werden, bzw. mit Gleichheit von Betreiber und Eigentümer Haus.“*

*Die Frage der Öffnungszeiten / Immissionsschutz wird mit einem Gutachten geklärt.*



Vorentwurf der Tankstelle des Bauwerbers/ Investors: Stand: 19.01.2016

-o.M.-

## 5.0 Städtebau und Landschaft

### 5.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Planungsgebiet liegt im Außenbereich. Das Gebiet wird bisher landwirtschaftlich und als Ausflugsgaststätte mit zugehörigen Freiflächen genutzt; im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Standort liegt knapp 2,5 km südöstlich des Dorfkernes von Denklingen auf dem linken Lechhochufer, und ca. 2 km westlich des tiefer gelegenen Dorfes Epfach. Die neue Baufläche liegt auf der Lech-Schotterterrasse. Das Gelände auf einer mittleren Höhe von 695 m üNN, der südlich angrenzende topographisch dominierende Lustberg steigt bis auf ca. 732 m üNN. Das Gelände, in dem die Verkehrsflächen selbst liegen, ist augenscheinlich eben.

Der Änderungsbereich wird als Verkehrsfläche dargestellt („Tankstelle Lustberg“) und als sonstige Grünfläche für die Eingrünung einschließlich Straßenbegleitgrün und Ausgleichsflächen dargestellt. Die geänderte Darstellung ist städtebaulich erforderlich, um die Ansiedlung der Tankstelle im Außenbereich vorzubereiten und mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan rechtlich abzusichern gegen Bezugsfälle.

Insbesondere sprechen die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB genannten Belange der Wirtschaft, der Versorgung insbesondere mit Energie, die Erhaltung und Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die Zulassung der Tankstelle.

Schützenswerte Wohnnutzung liegt nicht unmittelbar im Änderungsbereich. Vielmehr handelt es sich beim Lustberghof um damit verbundene Nutzungen wie Gaststätte, Zimmervermietung und ein einzelnes Zimmer in einem Ferien-Wohnhaus, das zur Gaststätte gehört. Festivitäten finden auch im Freiraum der Gaststätte mit überdachten Bereichen und als Gästegarten für die Gastronomie statt (Wintergarten, Waldgrillplatz, Ausschank am „Lagerfeuer“, Blockhütte mit zwei Doppelzimmern (Familienurlaub).



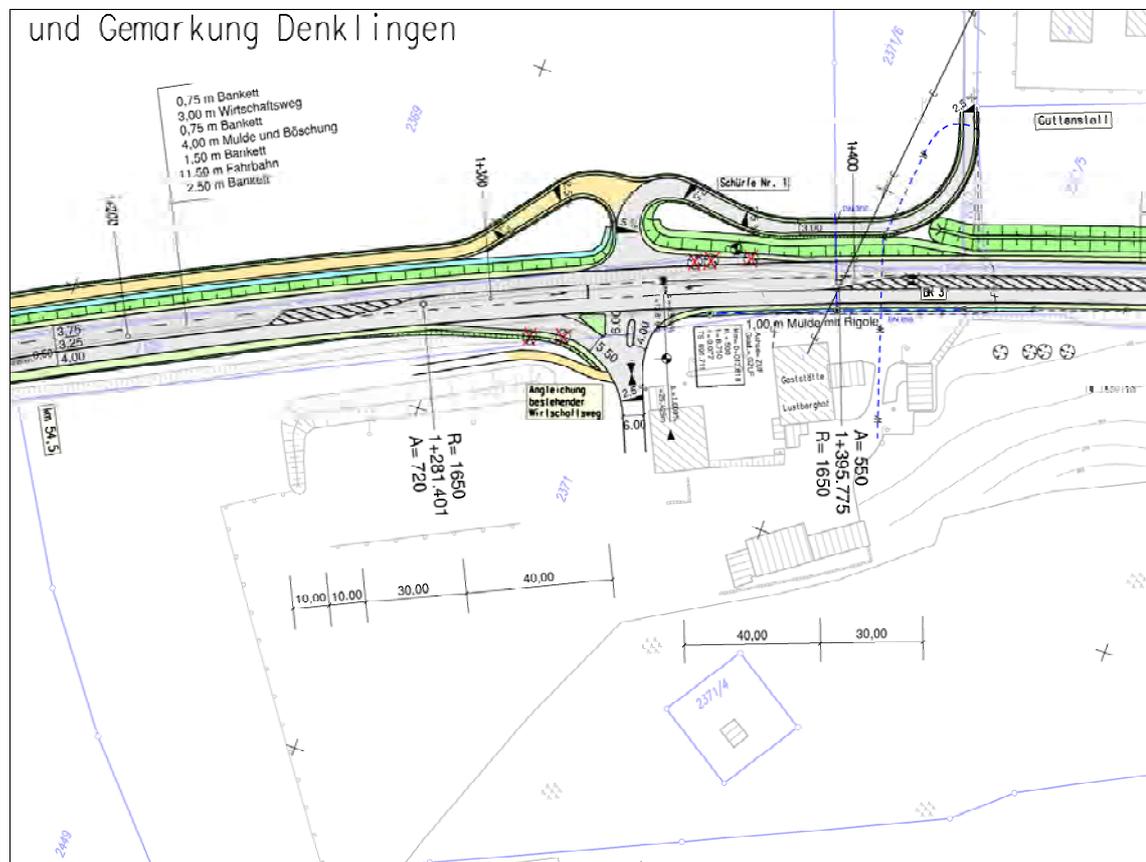
Luftbild mit Lage der Ausflugsgaststätte „Lustberghof“ westlich der B 17

Der Änderungsbereich umfasst 1,50 ha, wobei die Verkehrsfläche der Tankstelle ca. 2.700 qm beträgt, der Rest sind Eingrünungs- und Ausgleichsflächenflächen, darüber hinaus die im Änderungsbereich liegende Verkehrsfläche der B 17, um die Anbindung einschließlich Erweiterung sinnvoll darstellen zu können.

Schutzgebiete, Biotope oder größere schützenswerte Gehölze sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vorhanden. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, der Grundwasserflurabstand ist natürlicherweise hoch. Die Versickerungsfähigkeit ist gut.

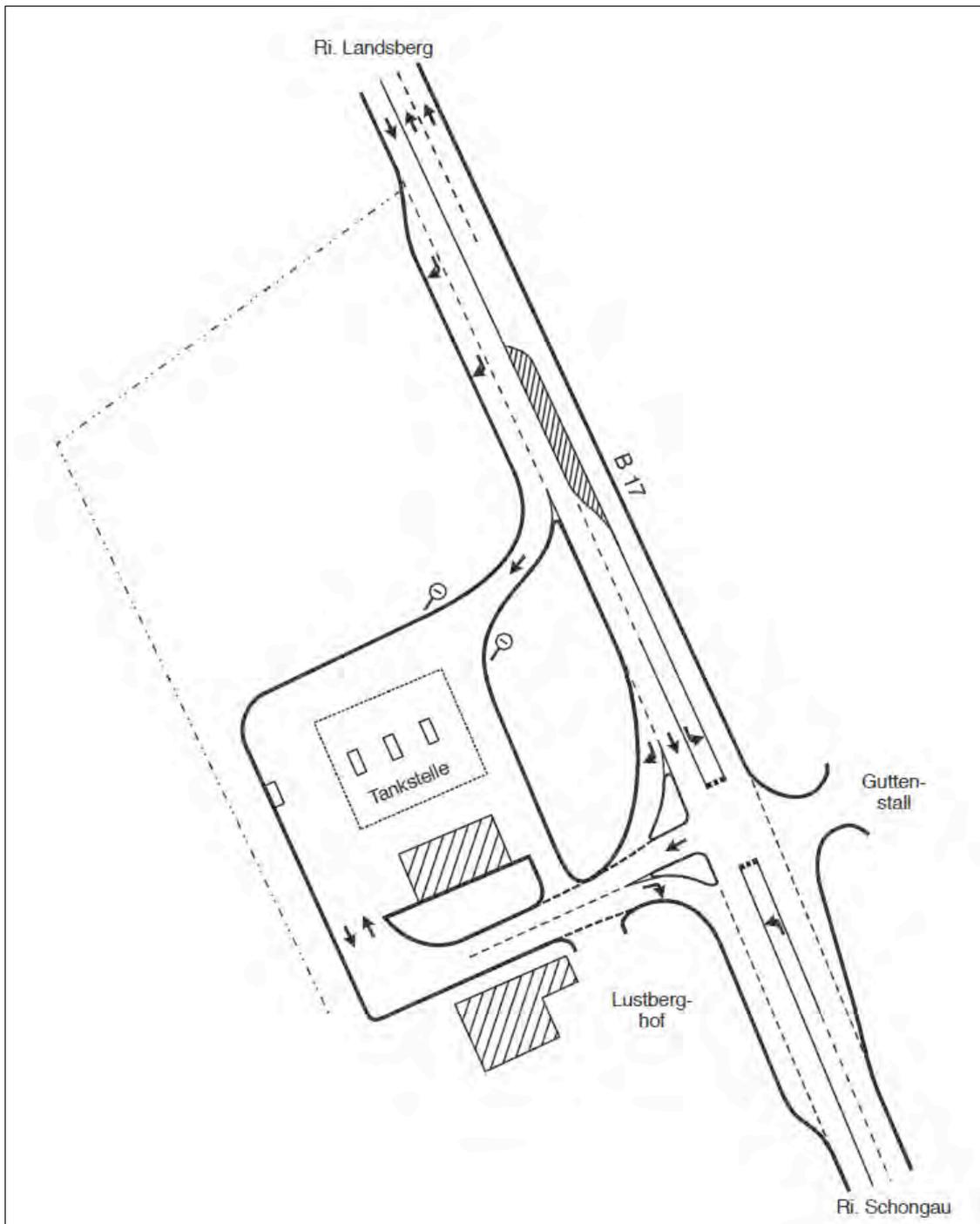
## 5.2 Erschließung

Die äußere Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die ausgebaute Bundesstraße 17, wobei aber noch umfangreiche Erweiterungsflächen erforderlich sind.



Ausschnitt aus der realisierten Ausbauplanung der B 17 (Quelle: Staatl. Bauamt Weilheim)

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen nach den Ergebnissen des Gutachtens Prof. Kurzak vom 19.02.2015 im Anschlussbereich der Tankstelle erhebliche Erweiterungen vorgenommen werden. Bedeutsam dabei ist, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Tankstelle fast ausschließlich nur für den von Norden kommenden Verkehr zugänglich sein wird. Das Weitere regelt der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der abzuschließende Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB.



Ausschnitt aus dem Gutachten Pro. Dr.-Ing. Kurzak, vom 19.02.2015 mit Anschluss

Das staatliche Bauamt Weilheim, H. Dr. Streicher, Weilheim, hat in seiner Stellungnahme vom 21.04.2015 eine Reihe von einzuhaltenden Bedingungen für die verkehrlichen Voraussetzungen zur Zulassung der Tankstelle formuliert, die nachfolgend wiedergegeben sind:

*„Diese Zustimmung ist daher an mehrere Bedingungen geknüpft:*

*Die Detailplanung der Tankstelle ist mit uns abzustimmen. Insbesondere die bauliche Gestaltung der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen hat gemäß gültiger straßenbaulicher Richtlinien zu erfolgen. Das o.g. Rechtsabbiegebot ist zur Vermeidung*

*von verkehrswidrigen Falschfahrten durch geeignete bauliche und ausreichend große Einbauten zu untermauern.*

*Da auf dem Tankstellengrundstück tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, dürfen nur amtlich zugelassene Verkehrszeichen gemäß StVO verwendet werden. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Tankstelle ist ein Beschilderungs- und Markierungsplan vorzulegen und mit den Fachbehörden (Verkehrsbehörde am Landratsamt Landsberg, Polizeiinspektion Landsberg, Staatliches Bauamt Weilheim) abzustimmen. Auch relevante Werbeanlagen, die der Orientierung dienen, sind in gleichem Plan einzutragen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die RPS 2009 (Richtlinien für die passive Sicherheit) hingewiesen, die Verbote für neue Hindernisse (z.B. Masten, Pylone etc.) sowie ggf. die Erfordernis von Absicherungen von Gefahrenstellen enthalten.*

*Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen erwähnt, kommt im Zuge der 3-streifig aus - gebauten B 17 zwischen Landsberg und Hohenfurch nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsqualität eine hohe Bedeutung zu. Daraus ergibt sich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h als Maßstab für alle sich im Zusammenhang mit der Tankstelle ergebenden Maßnahmen gilt.*

*Oberste Priorität hat jedoch sowohl bei der Planung als auch beim Betrieb der Tankstelle die Verkehrssicherheit. Auch künftige von den Fachbehörden für notwendig erachtete Maßnahmen (bauliche Korrekturen, Beschilderung und Markierung sowie sonstige Absicherungen) gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.*

*Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass kein Anspruch darauf besteht, dass alle momentan vorgesehenen Fahrbeziehungen aufrechterhalten werden. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, nach Feststellung der örtlich zuständigen Unfallkommission zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen, müssen wir uns die Option der kompletten Richtungstrennung des Nord-Süd- und Süd-Nord-Verkehrs vorbehalten.“*

Der Gemeinderat hat hierzu im Beschluss vom 09.06.2015 folgendes festgelegt:

*„Maßgeblich für die rechtsverbindliche Beachtung der Einzelheiten ist zum einen der nachfolgende Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus vorhabenbezogenem Bebauungsplan und dem parallel durch das Verfahren geführte Vorhabensplan der Tankstelle, die beide am Schluss beschlussmäßig behandelt und als Satzung beschlossen werden, einschließlich dem vor dem Satzungsbeschluss verbindlich abzuschließenden und zu unterschreibendem Durchführungsvertrag.*

*Dieser wird – soweit die Verkehrssicherheit betroffen – in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt schrittweise ausgearbeitet. Dies betrifft insbesondere die sowohl bei der Planung als auch beim Betrieb der Tankstelle zu beachtende Verkehrssicherheit als oberster Priorität angesichts der Ausbaugeschwindigkeit von 100 km/h der Bundesstraße 17. Ebenso im Durchführungsvertrag soll vertraglich der Umstand berücksichtigt werden, dass kein Anspruch darauf besteht, dass alle momentan vorgesehenen Fahrbeziehungen aufrechterhalten werden.“*

### 5.3 Grünordnung

Zur Gestaltung des Vorhabens und zur Eingriffsminimierung werden auf der Baufläche verschiedene grünordnerische Maßnahmen dargestellt, insbesondere eine umlaufende Eingrünungsfläche und Ausgleichsflächen. Der Forderung der Höheren Landesplanungsbehörde nach besonderer Gewichtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurde dadurch Rechnung getragen, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen in Kombination mit den Maßnahmen der Eingrünung am Ort des Eingriffes eingeplant werden. Damit kann auch grünordnerischen Belangen nach verstärkter Gewichtung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Lechtal von Kinsau bis Landsberg (RP 14 B I 1.2.2.02.1) Rechnung getragen werden.

Das Nähere regelt hier der vorhabenbezogene Bebauungsplan.

Die Gehölze am Nordrand werden erhalten mit dem Ziel der Erhaltung und Aufwertung. In den übrigen Grünflächen wären auch breitflächige Versickerungsmöglichkeiten, soweit wasserwirtschaftliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### 5.4 Ver- und Entsorgung, Wasserschutzgebiete

#### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet und auch in keinem Vorranggebiet „Wasserversorgung“.

#### Abwasser:

Für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Tankstelle Lustberg**“, B 17/ Westseite ist nach den Forderungen des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz zwingend erforderlich, ebenso an die zentrale Wasserversorgung. Ein möglicher Anschluss für Schmutzwasser liegt in ca. 1,5 km Entfernung (Anlage 2: Lageplan mit Anschlussmöglichkeit).

Die Gaststätte hat soweit bekannt eine übliche 3-Kammer-Kläranlage. Die Oberflächenwässer werden wegen des kiesigen Untergrundes versickert.

Nach Mitteilung des potentiellen Investors ist von folgendem geringen Abwasseranfall auszugehen:

*„Der Betreiber setzt die Anschlußwerte von den beiden WC`s mit 1 Urinal, 2 Handwaschbecken und der Küchenspüle mit Spülmaschine an. Dieser Ansatz führt bei einer durchschnittlichen Nutzung von 10Min/Std. in 24 Std. und einer durchschnittlichen WC Nutzung von 10 x je Std. zu einer Gesamtabwassermenge von ca. 2,1 cbm /Tag, dies entspricht ungefähr einem Objekt im Wohnungsbau von 16 Einwohnern.*

*Diese Menge kann von einer Kleinkläranlage problemlos bewältigt werden. Diese Anlage kann auf dem Tankstellenareal installiert werden.“*

Eine erste Vorabklärung zwischen dem Architekten des Investors und dem WWA Weilheim, H. Weiss vom 26.04.2013 hat folgendes ergeben:

*„Für die Hausabwasserbeseitigung sprich WC etc. sieht das WWA kein Problem mit einer Kleinkläranlage zu arbeiten, jedoch für die Entwässerung der flüssigkeitsdichten*

*Fahrbahn sieht Herr Weiss nur den Weg, dieses Wasser, das auch nach Vorreinigung durch den Koaleszenzabscheider noch geringfügig mit Kohlenwasserstoffen belastet ist über eine Pump-Druckleitung dem nächsten öffentlichen Schmutzwasseranschluss und der öffentlichen Kläranlage zuzuführen. Dies kann eine eingefräste Leitung geringen Durchmessers sein.*

*Die Leitung kann nach ersten Gesprächen mit dem zuständigen Staatlichen Bauamt Weilheim, H. Dr. Streicher, parallel zur Bundesstraße 17 gelegt werden. Die Maßnahme ist antrags- und genehmigungspflichtig.*

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 18.07.2013 fordert einen Anschluss an die zentrale Trinkwasserersorgung als auch an die zentrale Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde Denklingen hat in der Sitzung vom 10.06.2015 hierzu folgendes beschlossen:

*„Hierzu gehört insbesondere, dass der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung an die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Denklingen durch neue und ausreichend dimensionierte Versorgungsleitungen angeschlossen ist (Baumaßnahme 2006/2007).*

*Des Weiteren wird dieses Anwesen auch an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Denklingen angeschlossen.“*

Die Einzelheiten werden im V+E-Plan eingearbeitet und im Durchführungsvertrag hierzu festgelegt. Auf die im Anhang Ziff. 9.2 wiedergegebene Stellungnahme des WWA Weilheim und die Anlage 2 wird verwiesen.

#### Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischem Strom wird durch die LEW über eine bestehende Trafostation durchgeführt.

#### Müllentsorgung

Die Beseitigung des privaten Hausmülls erfolgt durch die öffentliche Abfallentsorgung oder private Entsorgungsbetriebe.

## **5.5 Immissionen**

### Gewerbliche Immissionen

Nach den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau betragen die einschlägigen Orientierungswerte im Dorfgebiet / Mischgebiet (M) 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts).

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geräuschbelästigungen an dem neuen Tankstellenstandort sind wegen der Außenbereichslage und dem Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung nicht zu erwarten. Innerhalb der neu dargestellten Verkehrsfläche können sich ggf. Auswirkungen auf die Wohnnutzung (betriebsbedingtes Zuhause zum Lustberghof!) durch den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr der Tankstelle ergeben. Den Belangen des Immissionsschutzes wurde mit Erstellung einer

schalltechnischen Untersuchung des Büros Fa. C. Hentschel Consult, Bericht –Nr. 824-2013 C02-1 vom Juli 2013, ergänzt Dezember 2015, Rechnung getragen. Hier wird dann zusätzlicher Schallschutz, eine anderweitige Orientierung der ruhedürftigen Aufenthaltsräume oder eine Verlegung sinnvoll sein.

Hinsichtlich der Geruchs- bzw. Staubimmissionen sind ebenfalls schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geruchs- bzw. Staubbelästigungen aufgrund der Abstände und dem Fehlen schutzwürdiger unabhängiger Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Die in der 21. FNP-Änderung dargestellte Verkehrsfläche ist mit einer Nutzungsbeschränkung mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung an der Süd- und Westseite umgrenzt und als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ gekennzeichnet.

Im V+E-Plan sollen dann die entsprechenden Gebäudeseiten von der Tankstelle betroffenen Gebäudeseiten (Nord- Ost- und Südseite) des Betriebswohngebäudes des Gasthofes „Lustberghof“ (Abstand Wohnhaus Gastwirt ca. 25 m (Mitte Zapfsäulen) entsprechend gekennzeichnet werden.

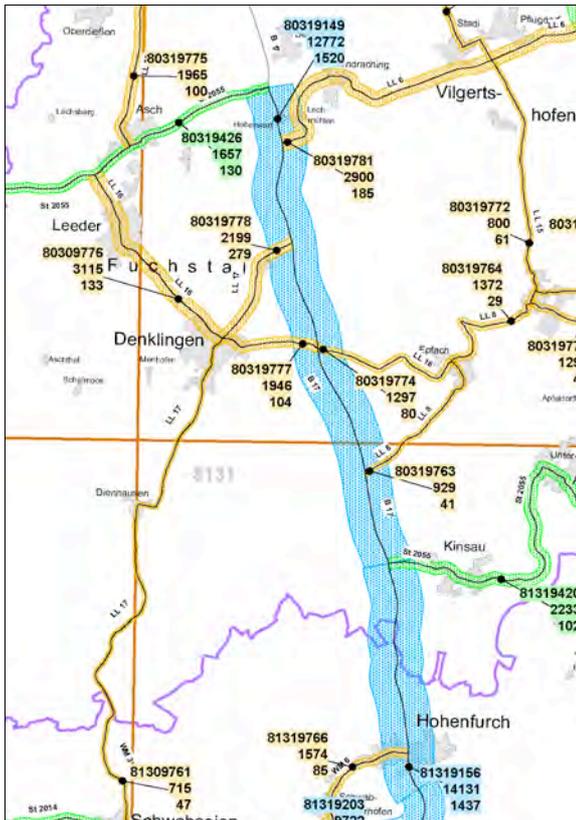
Bei der Tankstelle ist – je nach Gutachtenergebnissen - bis hin zu einem 24-Stunden-Betrieb auszugehen, d.h. auch Nachtbetrieb. Allerdings hat das unmittelbar südlich der Zufahrt gelegene Wohnhaus des Gaststättenbetreibers für schutzwürdige Räume auf die Nordseite zur Tankstelle hin für die Aufenthaltsräume keine Fenster; diese gehen nach Osten und im wesentlichen nach Westen (Wohnraum als Allraum vom Ostgiebel zum Westgiebel mit Galerie). Allerdings reicht der Betrieb der Tankstelle deutlich über den Westgiebel des Wohnhauses hinaus, so dass auch Schall von der Westseite absehbar ist. Hier ist abhängig von den Gutachtenergebnissen in Verlängerung der Nordwand eine Lärmschutzwand mit knapp der Wandhöhe des Wohngebäudes vorgesehen.

Die Einhaltung der DIN 18005-Werte im Bebauungsplan wird mittels einer Kombination aus aktiven (Abstand) und „semiaktiven“ (architektonische Selbsthilfe wie z.B. Grundrissorientierung, Lärmschutzfenster (bereits eingebaut!), gebäudliche Eigenabschirmungen) und Errichtung einer Lärmschutzwand nach Westen voraussichtlich erreichbar sein.

Die Planung genügt damit den Grundanforderungen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz und berücksichtigt die Anforderung des Baugesetzbuches nach qualifizierter Innenentwicklung und sparsamem Umgang mit Grund und Boden.

#### Verkehrsimmissionen

- Verkehrsbelastung der Bundesstraße 17 (Stand 2010)
- 12.772 Kfz/ 24 Stunden, davon 1520 LKW (= 11,9 %)  
Zählstelle Nr. 80319149 (Mintraching nördlich)
- 14.141 Kfz/ 24 Stunden, davon 1437 LKW (= 11,9 %)  
Zählstelle Nr. 80319149 (Hohenfurch südlich)



Kartenquelle: Staatliches Bauamt Weilheim - o.M.-

## 5.6 Altlasten

Laut Altlastenkataster sind im Änderungsbereich keine Altlasten verzeichnet. Der Gemeinde Denklingen sind keine Altlasten im betreffenden Bereich bekannt.

## 5.7 Kultur- und Sachgüter

Der Raum Denklingen ist ein sehr altes Siedlungsgebiet. Östlich der Bahnlinie und ca. 1,5 km nördlich verläuft ein historisches Wegestück (Römerstraße - via claudia).

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss deshalb auch mit Bodendenkmälern gerechnet werden, die jedoch dem Schutz der Art. 7 und 15 DSchG unterliegen. Es wird daher empfohlen, vor Beginn der Erschließungsarbeiten unter Beiziehung des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, fachgerechte Sondagen durchzuführen, um die archäologische Situation zu klären und unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden.

*„Eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG.“*

*DSchG Art. 8,1: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichte-*

*ten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8,2: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*



Ausschnitt aus der Historischen Uraufnahme

## 5.8 Regional- und Landesplanung (aus § 4(1) BauGB vom 10.08. 2015)

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München hat in seinem Schreiben vom 19.08.2013 mitgeteilt, dass zum o.a. Vorhaben keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, hat mit Schr. vom 10.08.2015 folgendes mitgeteilt:

*„Die Planung zur Vorbereitung der Tankstellenansiedlung (Planungsgebiet ca. 2,1 ha; ca. 0,7 ha Sondergebiete Tankstelle bzw. Gasthaus mit Beherbergungsbetrieb (neue Darstellung für Tankstelle: örtliche Verkehrsfläche!) ; aktuell: Fläche für die Landwirtschaft) an der Bundesstraße 17, südöstlich von Denklingen wurde mit Stellungnahme vom 22.07.2013 aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde beurteilt.*

*In der Stellungnahme wurde u. a. festgestellt, dass der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 8 1 1.2.2.02.1) Rechnung zu tragen ist und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu gewichten sind. Auf verkehrliche Belange und Belange des Immissionsschutzes wurde zudem hingewiesen.*

*Die im Beschlussbuchauszug vom 10.06.2015 dargelegte Abwägung zur Standortwahl zu Ungunsten von Natur und Landschaft, verbunden mit Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, kann nachvollzogen werden. Den ergänzten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planung in Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt.*

*Im Hinblick auf die abgesetzte Lage des Planungsgebietes ohne Verbindung zum Siedlungszusammenhang ist nach Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des Ziels LEP 3.3 (damals LEP 2006 B VI 1.1), der durch Ergänzungen in der Novellierung auf Siedlungsflächen im engeren Sinn beschränkt wurde, im konkreten Fall nicht eröffnet ist. Da sich die Ausweisung eng am konkreten Vorhaben orientiert und ein unmittelbarer Nutzungszusammenhang mit der Bundesstraße besteht, wird durch die Planung keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP, sondern eine Verkehrsfläche geschaffen. (.....)*

*Darüber hinaus wurden im Entwurf keine raumordnerisch relevanten Änderungen vorgenommen; weitere Einwände werden nicht erhoben.*

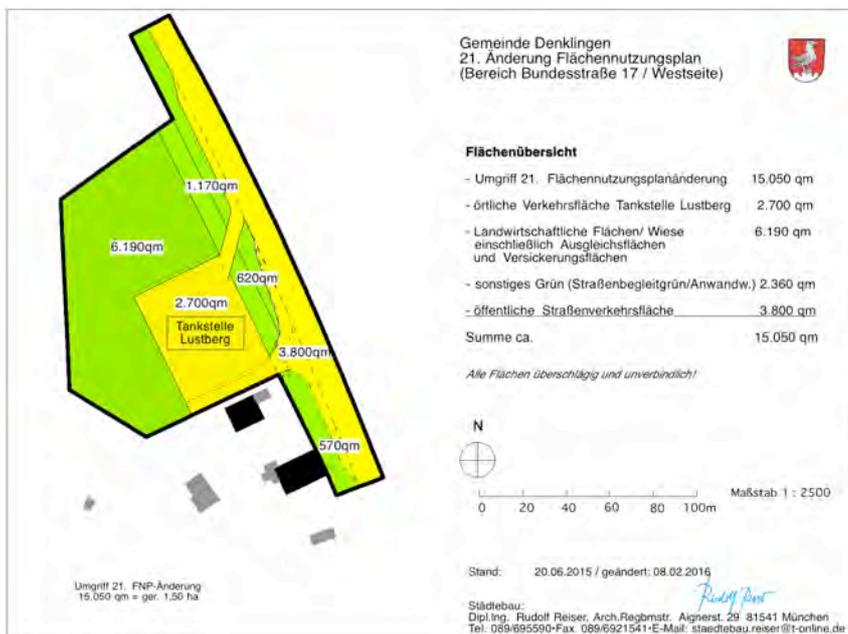
Gesamtergebnis: Die Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden.“

## 6.0 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Eingriffsregelung des § 1a Baugesetzbuch wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen, im Übrigen auf die Begründung zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan „**Tankstelle Lustberg**“, B 17/ Westseite

## 7.0 Flächenbilanz

- Umgriff 21. Flächennutzungsplanänderung	15.050 qm
- Örtliche Verkehrsfläche Tankstelle	2.700 qm
- sonstiges Grün (Straßenbegleitgrün)	2.360 qm
- Landwirtschaftliche Flächen / Wiese	6.190 qm
<u>- öffentliche Straßenverkehrsfläche</u>	<u>3.800 qm</u>
Summe ca.	15.050 qm



## **Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

Vorgehen bei der Umweltprüfung:

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden die Ergebnisse einer örtlichen Kartierung verwendet sowie Informationen aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan der Gemeinde Denklingen sowie dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Landsberg am Lech.

### **1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes**

Das Gebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Außenbereich direkt an der Bundesstraße 17 südlich der Kreisstraße Denklingen – Epfach etwa 2,5 km südöstlich von Denklingen und 2 km westlich von Epfach.

Das Gebiet ist nahezu eben, es wird derzeit landwirtschaftlich, als LKW-Treff- und Parkplatz und als Ausflugsgaststätte mit den zugehörigen Freiflächen genutzt. Der LKW-Treff- und Parkplatz wird an der Nord- und an der Westseite durch ca. 3 m hohe bepflanzte Wälle begrenzt, auf denen einige ältere Bäume stehen. Die kleine Ansiedlung Guttenberg besteht aus 3 Anwesen östlich und der Ausflugsgaststätte westlich der Bundesstraße 17. An das Gelände südlich direkt angrenzend liegt der 37 m hohe Lustberg, ein Molassehügel.

#### **1.1 Grundlagen und Allgemeines**

Das Gebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands der naturräumlichen Haupteinheit Lech-Wertach-Ebenen zuzuordnen und innerhalb dieser Einheit der Untereinheit „Lechtal“. Das Lechtal ist in seiner heutigen Breite und Form von den mächtigen Schmelzwasservorfahren des jetzigen Flusses gebildet worden.

Das Lechtal besteht aus verschiedenen Flussterrassen. Von Osten nach Westen folgt der Lechauer zunächst die Talterrasse, dann die Niederterrasse und die Hochterrasse. Der Planungsraum befindet sich in der Lech-Niederterrasse.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete oder Biotop nach der Biotopkartierung des Landkreises Landsberg am Lech sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht ausgewiesen. Das Gebiet liegt in keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Landsberg.

## **1.2 Schutzgut Boden**

Die Ablagerungen der Würmeiszeit prägen das Landschaftsbild des Planungsraumes. Die von den Eisströmen herbeigeführten Schuttmassen blieben in Form von Moränen liegen.

Der Bereich der 21. Flächennutzungsplanänderung liegt auf würmeiszeitlichen fluviatilen Ablagerungen (Niederterrassenschotter).

Auf diesen quartären Ablagerungen haben sich Parabraunerden und Braunerden gebildet.

## **1.3 Schutzgut Wasser**

Natürliche oder künstliche Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches der 21. Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden.

Das Grundwasser steht tiefer als 15 m an, also ausreichend tief, so dass die geplante Bebauung das Grundwasser nicht erreichen wird.

Die Versickerungsfähigkeit im Niederterrassenschotter ist relativ gut. Dementsprechend empfindlich ist der Untergrund gegen Schadstoffeinträge.

Das Plangebiet liegt in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet und auch in keinem Vorranggebiet „Wasserversorgung“.

## **1.4 Schutzgut Klima/ Luft**

Der Planungsumgriff gehört klimatisch zum Bereich „Schwäbisches Alpenvorland“. Bedingt durch die Stauwirkung der Alpen nimmt im Alpenvorland die Niederschlagsmenge von Norden nach Süden zu, sie liegt in Denklingen bei 1.100 mm im Jahr und überschreitet damit den Niederschlagsdurchschnitt des Bundesgebietes um ca. 50 %.

Im Winterhalbjahr sind Nebelbildungen innerhalb der Niederterrasse bei ruhigem Strahlungswetter besonders häufig. Sie lösen sich nur hartnäckig auf.

Das vorliegende Gebiet ist ein weitgehend befestigtes Gelände, in dem keine Kaltluft entstehen kann. Dementsprechend gibt es auch keine Kaltluftströme.

## **1.5 Schutzgut Arten und Lebensräume**

Das Gebiet ist eine befestigter LKW-Treff- und Parkplatz, der an der Nord- und an der Westseite durch ca. 3 m hohe bepflanzte Wälle begrenzt ist, auf dessen Südteil einige ältere Bäume stehen (Berg- und Spitzahorn, Rotbuche, Fichten). Weiter nördlich dominieren Weiden, Ahorne und Wildsträucher (vorwiegend Holunder). Auf dem Wall auf der Nordseite bestehen Eschen-Sämlinge und Wildsträucher (vorwiegend Haselnuss). Die Wälle werden nicht gepflegt und bewachsen sich weiter sukzessiv.

Schutzgebiete oder FFH-Gebiete sind durch die Planung selbst nicht betroffen. Die Biotop- und Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz enthält für den Planungsraum keine Einträge.

## **1.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Bei der vorliegenden Planung ist die Landschaft unter ästhetischen Gesichtspunkten in Bezug auf ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit untersucht worden.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch eiszeitliche Vorgänge sowie die kulturhistorisch bedingte Nutzungsintensität der Landschaft geprägt. Landschaftsbild prägend ist die stark befahrene dreistreifige Bundesstraße 17 sowie der südöstlich an das Vorhaben angrenzende 37 m hohe bewaldete Lustberg.

Der Lustberg ragt prägend aus der sonst ausgeräumten Landschaft heraus. Das Gelände selbst ist als Parkplatz befestigt und wird von in der ebenen Niederterrasse landschaftsfremd wirkenden Wällen begrenzt.

## **1.7 Schutzgut Mensch**

Die Immissionen und deren Auswirkungen auf die benachbarten Gebäude wurden im Absatz 5.5 „Immissionen“ der Begründung abgehandelt. Darauf wird verwiesen.

Den Geltungsbereich durchquert auf dem bestehenden privaten Wirtschaftsweg der in der Kompass-Wanderkarte Nr. 179 ausgewiesene Radweg von Denklingen über Guttenstall nach Epfach, der erhalten bleibt.

Die vorhandene Bundesstraße ist so stark von Verkehr belastet, dass sich das Gebiet nicht für die Feierabenderholung eignet.

## **2. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung**

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denklingen sind Eingriffe in die Landschaft verbunden, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Die Eingriffe sind:

Schutzgut Boden

- Verlust der noch vorhandenen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung

Schutzgut Wasser

- Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserabflusses durch die Versiegelungen des Vorhabens, dadurch Reduzierung der Grundwasserneubildung

Schutzgut Klima/Luft

- Verringerung der Verdunstung durch die Versiegelung von Flächen

Schutzgut Landschaftsbild

- Veränderung der überschaubaren Landschaft durch Gebäude. Allerdings erfährt das Gelände durch großzügige Gehölzpflanzungen eine optische Aufwertung

## **3. Planungsalternativen**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind oben genannte negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Allerdings besteht an der stark befahrenen Bundesstraße ein weiterer Bedarf nach einer Tankmöglichkeit (die 2,6 km südlich gelegene Tankstelle in Kinsau liegt östlich der Bundesstraße und ist damit schwerer anzufahren).

Als Alternative böte sich aus Sicht der Gemeinde Denklingen zum einen der Standort am höhenfreien Knoten der Ortsverbindungsstraße Denklingen – Epfach an der B 17 an: ebenfalls Außenbereich; große Flächeninanspruchnahme wegen Neuentwicklung; exponierte Lage in der freien Landschaft.

Zum anderen wäre als weiterer Standort nördlich davon der Bereich „Am Gut“ an der Verbindungsstraße nach Denklingen/ Fa. Hirschvogel, (Manfred-Hirschvogel-Straße). Auch dieser Standort liegt ebenfalls im Außenbereich ohne Anbindung an relevante Siedlungseinheiten. Die zu entwickelnde Baufläche wäre nach Norden deutlich exponierter wie der Standort Lustberg. Auch der Belang des dortigen Bodendenkmals „Via Claudia“ spricht gegen diesen Standort.

Den Tankstellenstandort in Denklingen selbst in den Ortsbereich (Misch- oder Gewerbegebiet) oder an das Gewerbe- und Industriegebiet Hirschvogel zu verlagern, ist aus Gründen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Nachhaltigkeit im Vergleich zur Entwicklung der Tankstellenstandorte allgemein unrealistisch, da dort die Erschließung durch eine tangierende Hauptverkehrsstraße nicht gegeben ist.

Um die im Umweltbericht festgestellte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B I 1.2.2.02.1) weiter zu minimieren, sollen die erforderlichen Ausgleichsflächen am Ort des Eingriffs, hier an der eher etwas exponierten Nordseite der Verkehrsfläche, angelegt werden, und nicht wie bisher vom Investor bevorzugt – auf externen gemeindeeigenen Ausgleichsflächen des Ökokontos. Hierzu wurde die Darstellung in der FNP-Änderung (Plan, Begründung, Umweltbericht) noch entsprechend ergänzt.

#### **4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

##### **a. Vermeidungsmaßnahmen**

Nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit sind auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Nach Überprüfung der Lage und der landschaftlichen Situation verbleiben die unter 2. „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe und müssen deshalb minimiert und ausgeglichen werden.

##### **b. Minimierungsmaßnahmen**

Die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes sind zu minimieren. Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden im nachfolgenden Bebauungsplan dargestellt.

## **5. Ausgleichsflächenbedarf**

Folgende Faktoren werden festgelegt:

Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (weitgehend befestigtes oder durch bepflanzte Erdwälle verändertes Gebiet mit Sukzessionsstadien ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen) und hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ergibt nach dem Leitfaden das Feld Typ A / Kategorie 1 und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,3 bis 0,6.

Bei Durchführung von wesentlichen Minimierungsmaßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet, zusätzliche Gehölzpflanzungen, besonders auf der Ostseite) ist eine Reduzierung der Höchstwerte möglich. Näheres regelt der Bebauungsplan.

## **6. Ausgleichskonzept**

Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.

## **7. Zusammenfassung**

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen.

## **9. Anregungen aus dem Bauleitplanverfahren**

### **9.1 Landratsamt Landsberg, Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde, Landsberg, Schr. v. 21.06.2013**

*„Laut aktuelle Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können.*

*Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall wird empfohlen, die weiteren Maßnahmen entspr. § 7 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 51 Abs. 1, Nr. 1 u. 2 KrWG und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG mit der Unteren Abfall-, Bodenschutzbehörde abzustimmen.*

### **9.2 Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Fr. Götz, Schr. v. 18.07.2013**

#### *„3.1 Grundwasser*

*Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung sind keine Grundwassermessstellen des Grundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.*

*Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Landsberg zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.*

#### *3.2 Lage zu Gewässern*

*Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Bauflächen liegen hochwasserfrei.*

*Aufgrund der Hanglage ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, die ein Eindringen in die baulichen Anlagen verhindern.*

#### *3.3 Altlastenverdachtsflächen*

*Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.*

*Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters*

*Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.*

*Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.*

### 3.4 Wasserversorgung

*Inwieweit die Wasserversorgungsanlagen im Planungsgebiet in qualitativer, quantitativer und technischer Hinsicht sowie hinsichtlich des Schutzes des gewonnenen Trinkwassers den heutigen Anforderungen entsprechen, ist uns nicht bekannt. Hierzu ist von einem Fachbüro eine Stellungnahme einzuholen und vorzulegen. Gegen den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn die Wasserversorgung nach den heutigen Grundsätzen gesichert werden kann.*

### 3.5 Abwasserentsorgung

#### 3.5.1 Häusliches Schmutzwasser und Schmutzwasser der flüssigkeitsdichten Fahrbahn

*Für das durch Kohlenwasserstoffe verunreinigte Wasser der flüssigkeitsdichten Fahrbahn ist ein Anschluss an die öffentliche Kläranlage erforderlich. Daher ist es u.E. sinnvoll auch das häusliche Schmutzwasser an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.*

#### 3.5.2 Niederschlagswasser

*Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Das von Dachflächen und sonstigen versiegelten Bereichen, welche nicht unter die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ fallen, abfließende Niederschlagswasser ist bevorzugt flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht zu versickern. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht aus objektiven Gründen nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z. B. mittels Rigolen herzustellen.*

*Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser - TRENGW - zu entnehmen. Falls die Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ein Antrag beim Landratsamt Landsberg einzureichen. Entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamt Weilheim im Bereich Service/Veröffentlichungen.*

*Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach dem AVBWasserV § 3 dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.*

*Das auf den Erschließungsstraßen anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst nicht*

*gesammelt und abgeleitet, sondern an Ort und Stelle breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Sollte dies nicht durchführbar sein, ist eine alternative Versickerung des Niederschlagswassers nach Sammlung, Ableitung und entsprechender Vorbehandlung in Betracht zu ziehen. Einzelheiten zur Bemessung und Gestaltung sind den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu entnehmen.*

*Mit dem Hinweis, die Unterlagen zur abschließenden Beurteilung dem WWA vorzulegen, besteht Einverständnis.*

#### **4 ZUSAMMENFASSUNG**

*Unter Beachtung o. g. Auflagen bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung.“*

### **9.3 Staatliches Bauamt Weilheim, H. Dr. Streicher, Weilheim, Auszug aus dem Schr. v. 21.04.2015 (Bedingen“ für die verkehrlichen Voraussetzungen zur Zulassung der Tankstelle**

*„Diese Zustimmung ist daher an mehrere Bedingungen geknüpft:*

*Die Detailplanung der Tankstelle ist mit uns abzustimmen. Insbesondere die bauliche Gestaltung der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen hat gemäß gültiger straßenbaulicher Richtlinien zu erfolgen. Das o.g. Rechtsabbiegegebot ist zur Vermeidung von verkehrswidrigen Falschfahrten durch geeignete bauliche und ausreichend große Einbauten zu untermauern.*

*Da auf dem Tankstellengrundstück tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, dürfen nur amtlich zugelassene Verkehrszeichen gemäß StVO verwendet werden. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Tankstelle ist ein Beschilderungs- und Markierungsplan vorzulegen und mit den Fachbehörden (Verkehrsbehörde am Landratsamt Landsberg, Polizeiinspektion Landsberg, Staatliches Bauamt Weilheim) abzustimmen. Auch relevante Werbeanlagen, die der Orientierung dienen, sind in gleichem Plan einzutragen. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die RPS 2009 (Richtlinien für die passive Sicherheit) hingewiesen, die Verbote für neue Hindernisse (z.B. Masten, Pylone etc.) sowie ggf. die Erfordernis von Absicherungen von Gefahrenstellen enthalten.*

*Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen erwähnt, kommt im Zuge der 3-streifig aus - gebauten B 17 zwischen Landsberg und Hohenfurch nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsqualität eine hohe Bedeutung zu. Daraus ergibt sich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h als Maßstab für alle sich im Zusammenhang mit der Tankstelle ergebenden Maßnahmen gilt.*

*Oberste Priorität hat jedoch sowohl bei der Planung als auch beim Betrieb der Tankstelle die Verkehrssicherheit. Auch künftige von den Fachbehörden für notwendig erachtete Maßnahmen (bauliche Korrekturen, Beschilderung und Markierung sowie sonstige Absicherungen) gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.*

*Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass kein Anspruch darauf besteht, dass alle momentan vorgesehenen Fahrbeziehungen aufrechterhalten werden. Sollte es, aus welchen Gründen auch immer, nach Feststellung der örtlich zuständigen Unfallkommission zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit kommen, müssen wir uns die Option der kompletten Richtungstrennung des Nord-Süd- und Süd-Nord-Verkehrs vorbehalten.“*

#### **9.4 Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Schr. v. 25.06.2013**

*„Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:*

- 1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.*
- 2. Die Art und Anzahl der Feuerlöscher sind vom Nachweisersteller im Brandschutznachweis festzulegen, nicht von der örtlichen Feuerwehr.*
- 3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.*

*Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind (vgl. BayBO Art. 5 Satz 4).*

- 4. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.a.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern*

*der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.*

5. *Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabgängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.*
6. *Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).*

*Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen“ für die Bauleitplanung“ Fassung 2010/2011, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 32 – Brandschutz-.“*

#### **9.5 LEW, Augsburg , Netzbetrieb Süd, Schreiben v. 08.07.2015, mit Verweis auf LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, H. Heider, Schreiben v. 17.07.2013**

##### *„Bestehende Versorgungsanlagen*

*Das Anwesen Gaststätte „Lustberghof wird über eine 1-kV-Freileitung elektrisch versorgt. Im beigelegten Ortsnetzplan ist die Leitung zeichnerisch dargestellt. Weitere elektrische Versorgungsanlagen bestehen innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches nicht.*

##### *Zukünftige Stromversorgung*

*Die elektrische Versorgung des Gebietes „Tankstelle Lustberg“ ist nach entsprechender Erweiterung des LEW-Versorgungsnetzes gesichert. Die LEW Verteilnetz GmbH wird den Anschluss individuell nach elektrischem Leistungsbedarf erstellen. Dazu könnte eventuell die Errichtung einer neuen Transformatorenstation notwendig werden. Erst nach Vorliegen konkreter Planungen werden genaue Aussagen hierzu getroffen.“*

## **9.6 Hinweise und Abwägung zu privaten Einwendungen**

### **1. Erschließung benachbarter Gebiete / Guttenstall**

#### Anbindung Guttenstall, mögliche spätere Fahrbahntrennung:

Die Gemeinde Denklingen geht davon aus, dass nach Umsetzung der umfangreichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen aus der Prof. Kurzak-Untersuchung eine sichere Verkehrsführung im Planbereich der „Tankstelle Lustberg“ bzw. Einmündungsbereich Guttenstall erreichbar sein wird.

Dass die Tankstelle fast ausschließlich nur für den Nord-Süd-Verkehr erreichbar sein wird, ist dem Bauwerber bekannt und muss so hingenommen werden.

Auch für den Fall, dass ggf. eine Mitteltrennung erforderlich wäre, wird die Außenbereichsbebauung Guttenstall, die nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sein. Ein Rechtsanspruch auf ein möglichst bequeme Zu- und Abfahrt in jeder Richtung kann aber ggf. dann nicht in jedem Fall unter Vernachlässigung der Verkehrssicherheit gefordert werden. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Erschließungsqualität für Außenbereichsbebauungen nach § 35 BauGB auch eingeschränkt zumutbar wäre: § 35 BauGB fordert hier lediglich, dass die „ausreichende Erschließung“ gesichert ist. Diese Erschließungsforderung des BauGB § 35 wäre auch nach einer baulichen Mitteltrennung – von der die Gemeinde Denklingen nach dem vorliegenden Planungsstand aber nicht ausgeht - aber noch erfüllt.

Auch in diesem unwahrscheinlichen Fall bestünde für den Kfz-Verkehr (ohne Landwirtschaft) die Möglichkeit, von Guttenstall dann nur nach rechts in Richtung Landsberg abzubiegen, und für den Südverkehr im Bereich des höhenfreien Anschlusses Denklingen – Epfach über die GV-Straße dort die B 17 nach Westen zu queren und wieder in Richtung Süden zu fahren. Die einfache Strecke betrüge knapp 1,35 km, der gesamte Umweg knapp 2,7 km. Über den östlich und südlichen Anschluss zur Südlichen höhenfreien Anschlussstelle sind es ca. 1,8 km, wobei die Distanz um den Länge auf der B 17 von ca. 0,9 km reduziert wird. Der landwirtschaftliche Verkehr kann sowohl auf der B 17 als auch auf dem östlich der B 17 verlaufendem Anwandweg abgewickelt werden. Auf der Bundesstraße 17 zwischen Landsberg (= „Landsberg Süd“) und Schongau sind Schlepper mit Anhänger der Landwirtschaft zugelassen. Auch für den Fall der unwahrscheinlichen Mitteltrennung wäre der Weiler Guttenstall über das nachgeordnete Verkehrsnetz ausreichend (§ 35 Abs. 1 BauGB) erschlossen (Anlagen mit Darstellung der möglichen Wegebeziehungen).

Die Gemeinde Denklingen wird aber gegenüber dem Staatlichen Bauamt Weilheim auch zukünftig darauf bestehen, dass die bisherigen Zu- und Ausfahrten von Guttenstall uneingeschränkt erhalten bleiben, und dass eine bauliche Mitteltrennung nicht erfolgt. Regelungen bei der Bundesstraße 17 einschließlich der Zu- und Abfahrtsbeziehungen zur geplanten Tankstelle müssen aber nach Vorgaben des zuständigen Staatlichem Bauamtes für den Bauwerber erfolgen.

Im Übrigen wird auf den Beschluss zum Vorbringen der RA Kanzlei N. verwiesen, der auch in Ihrem Namen Einwendungen vorgebracht hat.

Die nachfolgenden zwei Darstellungen beziehen sich auf den unwahrscheinlichen Fall der „Mitteltrennung“ und die dann sich ergebenden Möglichkeiten der Südanbindung:



Luftbild mit Wegebeziehung über Nordanschluss nach Süden; © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Luftbild mit Wegebeziehung über Ostanschluss nach Süden/Westen; © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung

## **2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung u.a.m.**

Aufgrund privater Einwendungen wurden verschiedenen Zielverstöße (LEP und Regionalplan) aus der Öffentlichkeitsbeteiligung geltend gemacht. Hierzu hat der Gemeinderat folgende Abwägung gefasst:

### **„I. Unzulässiger „Etikettenschwindel“ und fehlende Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB**

Der Vorwurf, dass die Gemeinde hier keine Planungshoheit für eine Verkehrsfläche zur Vorbereitung der Ansiedlung einer Tankstelle habe, ist verfehlt. § 1 Abs. 3 BauGB räumt der Gemeinde ein weites planerisches Ermessen schon bei der Auswahl und der Festlegung der Ziele einer konkreten Bauleitplanung ein. Der Gemeinde steht ein weiterer Gestaltungsspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, ob und wie sie ein städtebaulich gerechtfertigtes Planungsziel verfolgen möchte oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999 - 4 BN 15.99, NVwZ 1999, 1338). Planungsermessen bedeutet dabei Entschließungs- und Gestaltungsermessen. Die Stellungnahme der RAe Noerr missinterpretiert offensichtlich die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen gemäß § 17b Abs. 2 Satz 1 FStrG. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 28.01.1999 - 4 CN 5.98 grundlegend entschieden, dass eine Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung Darstellungen und Festsetzungen i.S.d. §§ 5, 9 BauGB im Bauleitplan zum Zwecke der eigenen kommunalen „Verkehrspolitik“ ohne Weiteres vornehmen darf. Für die Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB reicht es aus, dass die Planung nach dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde „vernünftigerweise geboten“ erscheint (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 09.06.1978 - IV C 54.75). Dementsprechend ist es nicht Voraussetzung, dass bei der Ausweisung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ein „enger Zusammenhang zwischen Straße und Ortslage“ oder ein bestimmter räumlicher Mindestabstand vorliegen muss. Die Gemeinden können eine eigene Städtebau- und Verkehrspolitik betreiben, ohne dabei auf eine nach dem Fachplanungsrecht gebotene „Bedarfsprüfung“ verwiesen zu sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.04.1997 - 4 BN 1.97, NVwZ-RR 1998, 217; Urteil vom 28.01.1999 - 4 CN 5.98; Beschluss vom 08.09.1999 - 4 BN 14.99, ZfBR 2000, 275; Urteil vom 07.06.2001 - 4 CN 1.01, BVerwGE 114, 301; Beschluss vom 15.08.2007 - 4 BN 30.07).

Hier ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes städtebaulich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB gerechtfertigt, um den Ansiedlungswunsch eines Bauwerbers für die Errichtung einer Tankstelle im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Denklingen soll die Tankstelle allerdings nicht im Ortszentrum, sondern im Hinblick auf die Erreichbarkeit, verkehrliche Anbindung und Wirtschaftlichkeit des Standortes unmittelbar angrenzend an die Bundesstraße B 17 im Bereich der bereits vorhandenen Gaststätte „Lustberghof“ situiert werden. Der Erforderlichkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB steht nicht entgegen, dass die Gemeinde dabei eine Bundesstraße im Hinblick auf die notwendige Zufahrtsmöglichkeit überplant. Daran ist sie aus Kompetenzgründen nicht gehindert, sondern hierzu durch § 17b Abs. 2 Satz 1 FStrG ausdrücklich befugt.

Aus der im Rahmen der Stellungnahme vorgetragenen Rechtsprechung lässt sich keinesfalls schlussfolgern, dass eine kommunale Bauleitplanung, die kommunale städte-

bauliche Ziele verfolgt und eine im Außenbereich des Gemeindegebiets gelegene Bundesfernstraße tangiert, nach § 17b Abs. 2 FStrG und nach § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig wäre. Eine Inanspruchnahme des § 17b Abs. 2 Satz 1 FStrG wäre nur dann unzulässig, wenn das Verkehrsvorhaben keinerlei örtlichen Bezug hätte und aus diesem Grund nicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB dienen könnte. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Bauleitplanung der Gemeinde dient zum einen dem städtebaulichen Ziel der Ansiedlung einer Tankstelle im Gemeindegebiet und zugleich der überörtlichen Erschließung dieser Tankstelle. Örtliche Bedeutung im städtebaulichen Sinn und überörtliche Verkehrsbedeutung schließen sich jedoch gegenseitig nicht aus. Ausschlaggebend ist allein, ob die Planung städtebauliche Zielsetzungen, d.h. örtliche Anknüpfungspunkte hat (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.11.2009 - 1 KN 141/07, ZfBR 2010, 277). Ansonsten gilt vorliegend für Bauleitpläne generell, dass die Erforderlichkeit der Planung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB (nur) fehlt, wenn der Bebauungsplan aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt (BVerwG, Beschluss vom 14.06.2007 - 4 BN 21.07). Letzteres ist jedoch ebenfalls nicht der Fall, da die Tankstelle hier durch einen Vorhabenträger im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zeitnah realisiert werden kann. Auch ein entgegenstehender Wille des Straßenbaulastträgers wegen der vorgesehenen Anbindung der geplanten Tankstelle an die Bundesstraße ist hier ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen des Straßenbaulastträgers (Staatliches Bauamt Weilheim) ebenfalls nicht gegeben.

Der Einwand eines „unzulässigen Etikettenschwindels“ wegen der Darstellung einer Verkehrsfläche zur Vorbereitung der Ansiedlung der Tankstelle im Außenbereich ist unzutreffend. Im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten stehen der Gemeinde zur Erreichung ihrer städtebaulichen Ziele – hier der Ansiedlung einer Tankstelle mit Anbindung an das übergeordnete Straßennetz der Bundesstraße 17 - die nicht abschließenden Darstellungsmöglichkeiten des § 5 Abs. 2 BauGB zur Verfügung. Die abschließenden Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 BauGB sind für die FNP-Ebene nicht maßgeblich.

Die planungsrechtliche Einschätzung der RAe Noerr verkennt v.a., dass die Gemeinde im nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 3 BauGB nicht an die Bestimmungen der Zulässigkeit der Vorhaben an die Festsetzungen nach § 9 und aufgrund von § 9 a BauGB erlassenen Verordnung gebunden ist.

Das Aufstellungsverfahren zur 21. FNP-Änderung ist dabei auch ein Problemlösungsverfahren, für das jeweilige städtebauliche Ziel die zweckmäßigste Darstellung abzuklären und festzulegen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens haben sich dabei in Abstimmung mit den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Tatsachen ergeben, die gegenüber früher eine geänderte Darstellung statt „Sondergebiet Tankstelle“ nunmehr als „öffentliche Verkehrsfläche“ nahelegen wegen der öffentlichen Zugänglichkeit einer typischen Tankstelle an einer klassifizierten Straße im Außenbereich.

Da der Flächennutzungsplan nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur die Grundzüge darstellen muss und soll, ist die Darstellung einer Verkehrsfläche für die Ansiedlung einer Tankstelle sachgerecht, zulässig und möglich. Im Lichte des § 12 Abs. 3 BauGB kann bei anschließendem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die

planerische Konkretisierung des FNP und damit die Entwicklung gem. 3 8 Abs. 3 BauGB auch sachgerecht erfolgen.

Ein Etikettenschwindel liegt daher nicht vor, da erkennbar die Fläche keiner Ortsumgehungsstraße oder einem anderen örtlichen Hauptverkehrszug dient. Auch wird kein Gewerbegebiet geplant, das eine Darstellung der Änderungsfläche als Baufläche erfordern würde. Prägend für die dargestellte Verkehrsfläche ist daher der geplante Nutzungszweck und dass der Bereich dem öffentlichen Zu- und Abfahrtsverkehr von der B 17 zur Tankstelle und wieder zurück zur B 17 dient, und sonst wesentlich keiner anderen Nutzung.

Aufgrund des für die nachfolgende rechtsverbindliche gewählten bauleitplanerischen Planungsinstrumentes Vorhaben- und Erschließungsplan mit vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Vorhabenplan und Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB kann der Nutzungszweck rechtlich klar, eindeutig und abschließend geregelt werden. Keine Behörde und kein Träger öffentlicher Belange hat gegen dieses Planungsinstrumentarium grundsätzliche und rechtlich durchgreifende Einwendungen vorgebracht. In der Wahl der zweckmäßigen Planungsinstrumente aber ist die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit frei.

Die Darstellung der örtlichen Verkehrsfläche in Verdingung mit der Zweckbestimmung Tankstelle Lustberg verbleibt daher im Plan.

## **II. „Unzulässigkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans als die Planfeststellung ersetzender Bebauungsplan i.S.v. § 17 b Abs. 2 FStrG“**

Gegenstand der 21. FNP-Änderung ist die Darstellung der Bodennutzung im Bereich der geplanten „Tankstelle Lustberghof“ in den Grundzügen, nicht der später beabsichtigte vorhabenbezogene Bebauungsplan. Dort können im Aufstellungsverfahren natürlich weitere Anregungen vorgebracht werden, die die Gemeinde zu gegebener Zeit in die Abwägung einstellen wird.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass der künftige vorhabenbezogene Bebauungsplan einerseits das Vorhaben „Tankstelle“ hinreichend konkret regeln wird, andererseits durch zulässige Festsetzungen gemäß § 9 BauGB die Anbindung des Vorhabens an die vorhandene Bundesfernstraße festsetzen soll. Die Vorhabeneigenschaft einer Tankstelle gemäß § 29 Abs. 1 Halbs. 1 BauGB kann nach der Rechtsprechung des BayVGH (vgl. Beschluss vom 01.12.2006 - 26 CS 06.2825) jedenfalls nicht in Abrede gestellt werden.

## **III: Verstoß gegen höherstufige Pläne (Anbindungsgebot und Schutz des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Landschaftsraum Lechtal)**

### Zu 1. Verstoß gegen LEP-Ziel 3.3:

Der gerügte Verstoß gegen das zitierte Ziel des LEP Ziff. 3.3 ist unzutreffend. Richtig ist, dass nach Mitteilung der Höheren Landesplanungsbehörde die Fläche der geplanten Tankstelle als Verkehrsfläche einzustufen ist mit der Folge, dass im konkreten Fall der Anwendungsbereich des Ziels LEP 3.3 durch Ergänzungen des früher geltenden Ziels LEP 2006 B VI 1.1 nur auf Siedlungsflächen im engeren Sinn beschränkt wurde.

Nach den Anregungen der Höheren Landesplanungsbehörde vom 10.08.2015 wurde der Änderungsbereich der 21. FNP-Änderung reduziert auf die Fläche der geplante Tankstelle. Sodann wurde diese Fläche statt als „Sondergebiet“ nunmehr in „Verkehrsfläche“ geändert. Damit werden jedenfalls keine Siedlungsflächen (= „Bauflächen“) mehr dargestellt, so dass das Anbindungsgebot des LEP Ziff. 3.3 auch nicht mehr greift.

Auf die einschlägige Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern vom 24.03.2016 wird ausdrücklich Bezug genommen:

*„Im nun vorgelegten Entwurf ist die geplante Tankstelle als Verkehrsfläche dargestellt und der Umgriff der Änderung (ca. 1,5 ha; bislang ca. 2,4 ha) auf die Verkehrsfläche (ca. 0,3 ha), die Anbindungsflächen an die Bundesstraße B 17 und die Ein- grünungs- und Ausgleichsflächen reduziert. Damit ist aus hiesiger Sicht nicht länger von einer neuen Siedlungsfläche gem. LEP 3.3 (Z) auszugehen, die in der abgesetzten Lage nicht zulässig wäre.*

*Die Abwägung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B1 1.2.2.02.1) sowie der verkehrlichen und immissionsschutzfachlichen Belange in Abstimmung mit den Fachbehörden werden zur Kenntnis genommen ebenso die Anpassung der Begründung zu den Ausnahmetatbeständen des LEP-Ziels 5.3. Weitere Einwände werden nicht erhoben.*

*Gesamtergebnis: Die Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden.“*

Eine Ansiedlung der Tankstelle abseits der Hauptverkehrsstraßen, hier z.B. der B 17, ist in Denklingen weder verkehrlich noch wirtschaftlich und städtebaulich zweckmäßig und sinnvoll, da damit weder die Belangen der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB angemessen berücksichtigt würden, noch die in Abs. 6 Nr. 1 BauGB genannten Belange der allgemeinen Anforderungen. Letztlich würden Flächen zur Ansiedlung in Anspruch genommen abseits des Bedarfes mit der Gefahr des Leerfallens und eines nicht sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB

Betreffend die Alternativstandorte wird auf den Umweltbericht Ziff. 3, Seite 21 ff. verwiesen.

Es ist anschließend Aufgabe der nachfolgenden rechtsverbindlichen Bauleitplanung und des Durchführungsvertrages Sorge dafür zu tragen, dass beispielsweise keine Betriebswohnungen oder vergleichbare Nutzflächen realisiert werden, damit der dauerhafte Aufenthalt von Menschen auf der Tankstellenfläche ausgeschlossen wird.

Die Bedenken gegen den Zielverstoß sowohl des LEP 3.3 als auch im Sinne des genannten Ziels der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

#### Zu 2. Verstoß gegen Ziff. Z.1.1.2 und Ziff. 1.2 des Regionalplans München

Der gerügte Verstoß gegen das zitierte Ziel gegen Kapitel B I 1 des Regionalplans München, wonach das geplante Vorhaben gegen Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft verstößt, ist so nicht zutreffend. Für das Vorhaben wurde ein Umweltbericht gefertigt mit Bestandsaufnahme und Bewertung durch ein qualifiziertes Landschaftsplanungsbüro:

*„Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch eiszeitliche Vorgänge sowie die kulturhistorisch bedingte Nutzungsintensität der Landschaft geprägt. Landschaftsbild prägend ist die stark befahrene dreistreifige Bundesstraße 17 sowie der südöstlich an das Vorhaben angrenzende 37 m hohe bewaldete Lustberg.*

*Schutzgebiete oder FFH-Gebiete sind durch die Planung selbst nicht betroffen.*

*Danach handelt es sich im vorliegenden Fall um ein Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (weitgehend befestigtes oder durch bepflanzte Erdwälle verändertes Gebiet mit Sukzessionsstadien ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen) und hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ergibt nach dem Leitfaden das Feld Typ A / Kategorie 1 und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,3 bis 0,6.*

*Bei Durchführung von wesentlichen Minimierungsmaßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet, zusätzliche Gehölzpflanzungen, besonders auf der Ostseite) ist eine Reduzierung der Höchstwerte möglich. Näheres regelt der Bebauungsplan.*

*Die notwendigen Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen, wobei der Ausgleich unmittelbar angrenzend am Ort des Eingriffs erfolgen wird, um den Erfordernissen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nachzukommen.*

Aufgrund der Anregungen der Höheren Landesplanungsbehörde, die auf den Sachverhalt des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausdrücklich hingewiesen hat, wurde – neben den Maßnahmen der Grünordnung - das Ausgleichskonzept, das im ersten Auslegungsverfahren externe Ausgleichsflächen abseits des Eingriffsortes vorsah, im Rahmen der Abwägung geändert:

*„Um die im Umweltbericht festgestellte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B I 1.2.2.02.1) weiter zu minimieren, sollen die erforderlichen Ausgleichsflächen am Ort des Eingriffs, hier an der eher etwas exponierten Nordseite des Sondergebietes, angelegt werden, und nicht wie bisher vom Investor bevorzugt – auf externen gemeindeeigenen Ausgleichsflächen des Ökokontos.“*

Die fachlich zuständige Untere Naturschutzbehörde hat im Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen erhoben. Die Höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2016 die zusätzlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen des Ausgleichs unmittelbar am Ort des Eingriffs zur Kenntnis genommen und keine weiteren Anregungen mehr vorgebracht.

Die vorgebrachten Einwendungen betreffend das Ziel Z.1.1.2 des Regionalplans München, dass kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume ebenso wie historisch bedeutsame Sakral- und Profanbauten, Garten-, Park- und Schlossanlagen zu erhalten sind, gehen im Planbereich der 21. FNP-Änderung in Denklingen weit an den Tatsachen vorbei: Durch den Ausbau der B 17 ist diese Straßentrasse Landsberg – Schongau für den leistungsfähigen, überörtlichen Verkehr und seinen Erfordernissen bestimmt, wozu in größeren Abständen offenkundig Tankstellen auf dieser Strecke auch erforderlich sind.

Erkennbar sind derartige kulturhistorische, insbesondere baulich geprägte Bereiche im Planbereich der 21. FNP-Änderung und im Nähebereich nicht vorhanden. Fachliche Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Kreis-

heimatpflege liegen nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen sind nach Auffassung der Gemeinde Denklingen vorgeschoben und entbehren offensichtlich der Realität.

Soweit im Detail auf die angeblich verunstaltende Wirkung einer „*Lärmschutzwand mit beträchtlicher Höhe und Länge*“ (hier lediglich 8,6 m lang und bis zu 4,80 m hohe Lärmschutzwand) zum Schutz der Wohnterrasse eines Betriebleiterwohnhauses im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB Bedenken erhoben werden, sind diese aufgrund der abseitigen Lage mit größerem Abstand von der B 17 und der kleinräumlichen, untergeordneten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild schwerlich nachvollziehbar und ohne durchgreifenden Belang. Anregungen des betroffenen Eigentümers, der die schutzwürdigen Räume ohnehin bereits jetzt auf die lärmabgewandte Seite nach Westen ausgerichtet hat, liegen auch nicht vor.

Die Bedenken, dass sie 21. FNP-Änderung gegen Ziff. Z. 1.1.2 und Ziff. 1.2 des Regionalplans München verstieße und das in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltene Anpassungsgebot an die Ziel der Raumordnung und Landesplanung, ist offensichtlich unbegründet. Auch das Vorbringen gegen den Zielverstoß betreffend das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B1 1.2.2.02.1) durch die vorgesehene Planung wie grünordnerische Maßnahmen zu Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, Ausgleichsflächen idealerweise am Ort des Eingriffs wird unbegründet zurückgewiesen.

#### **Zu IV. Verstoß gegen das absolute Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG**

Der Thematik der Tankstellenerschließung und der erforderlichen Erweiterungen der Zu- und Abfahrtssituationen (verlängerte Abfahrtsspur von Norden her, Einplanung einer Beschleunigungsspur, Regelungen zu den Verkehrsbeziehungen und Beschilderungen der öffentlich benutzbaren Tankstellenfläche / Verkehrsflächen) wurde schrittweise durch qualifizierte und vom Staatlichen Bauamt Weilheim begleitete bzw. bewertete Verkehrsuntersuchungen Prof. Dr.-Ing. Kurzak, vom 05.12.2014 und Ergänzung vom 19.02.2015 Rechnung getragen.

In der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Weilheim vom 08.07.2015 mit Verweis auf die beigefügte zusätzlichen Erläuterungen und Begründungen vom 21.04.2015 (Dr. Streicher) hat das Amt dabei dem Standort und der Erschließung grundsätzlich zugestimmt, jedoch in der Detailausbildung eine Reihe von weiteren Maßnahmen, Abstimmungen und letztlich auch das Einvernehmen bei Realisierung der Tankstellenplanung gefordert. Diese Forderungen können im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplanes, und letztlich insbesondere auch im Rahmen von vorherigem Durchführungsvertrag und beim Baugenehmigungsverfahren greifend umgesetzt werden, wobei das Staatliche Bauamt weiter zu beteiligen ist.

Eine Lösung der Anbindung im Detail ist auf der Ebene der 21. Flächennutzungsplanänderung auch wegen der Maßstabsebene M. 1 : 2500 nicht gefordert und nach den Regelungen des BauGB auch nicht notwendig, da der Flächennutzungsplan nur die Grundzüge der Planung darstellt und eben nicht parzellenscharf ist.

Soweit auf eine „Kreuzungsproblematik“ oder auf mehrere einmündende Straßen im Planbereich verwiesen wird, so ist dies unzutreffend. Die Zufahrten Guttenstall und Gasthof Lustberghof sind im Hinblick auf die Verkehrsbelastung der B 17 vernachlässigbar und untergeordnet in ihrer Verkehrsfunktion. So wird z.B. durch die neu anzulegende Beschleunigungsspur auch der Verkehr aus dem Lustberghof deutlich sicherer werden. Bei Umsetzung der

straßentechnischen Erweiterungsmaßnahmen in Verbindung zur geplanten Tankstelle ergibt sich nach Einschätzung des Verkehrsgutachters und der Gemeinde keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des motorisierten Verkehrs.

Soweit Details wie einzelne Bauteile im Anbauverbot gerügt werden, wird auf die Abwägung im konkreteren vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Nachdem auch bei der Neudarstellung von der Darstellung des Sondergebietes abgegangen wird und einer öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche im Bereich der Tankstelle wegen dem besonderen Nutzungszweck der Vorzug gegeben wird, ist der gerügte Verstoß gegen das Anbauverbot auch nicht mehr durchgreifend.

Im Übrigen hat die Fachbehörde, hier das Staatliche Bauamt Weilheim, gegen die Planung der Tankstelle zum gerügten absoluten Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG nach Erstellung des Verkehrsgutachten Prof. Dr.-Ing Kurzak, München in ihrer letzten Stellungnahme vom 04.03.2016 keine Bedenken mehr vorgebracht, sondern dem Standort grundsätzlich zugestimmt.

Die Bedenken gegen einen Verstoß gegen das absolute Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG werden daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Darstellungen der 21. FNP-Änderung bleiben unverändert.

#### **Zu V. Verstoß gegen die Pflicht zur Bewältigung der durch den Bauleitplan ausgelösten Verkehrsbelange**

Nachdem hier auf den Bebauungsplan und dessen Verstoß gegen die Pflicht zu Bewältigung der durch den Bebauungsplan ausgelösten Verkehrsbelange verwiesen wird, wird hier auch auf die spätere Abwägung zu den Einwendungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tankstelle“ verwiesen.

Soweit auf das der 21. FNP-Änderung zugrunde liegenden Verkehrskonzept Bezug genommen wird, wird auf die vergleichbaren Anregungen von Herrn Willi Maier, Guttenstall 4 a, Denklingen, vom 07.03.2016 Bezug genommen und den dortigen Beschluss hierzu:

*Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 bereits im Rahmen der letzten Abwägung klargestellt, dass der landwirtschaftliche Verkehr sowohl auf der B 17 als auch auf dem östlich der B 17 verlaufendem Anwandweg abgewickelt werden kann. Auf der Bundesstraße 17 zwischen Landsberg am Lech (= „Landsberg Süd“) und Schongau sind Schlepper mit Anhänger der Landwirtschaft zugelassen. Auch für den Fall der unwahrscheinlichen Mitteltrennung wäre der Weiler Guttenstall über das nachgeordnete Verkehrsnetz ausreichend erschlossen (§ 35 Abs. 1 BauGB).*

*Die Gemeinde Denklingen wird aber gegenüber dem Staatlichen Bauamt Weilheim auch zukünftig darauf bestehen, dass die bisherigen Zu- und Ausfahrten von Guttenstall uneingeschränkt erhalten bleiben, und dass eine bauliche Mitteltrennung nicht erfolgt.*

*Regelungen bei der Bundesstraße 17 einschließlich der Zu- und Abfahrtsbeziehungen zur geplanten Tankstelle müssen aber nach Vorgaben des zuständigen Staatlichen Bauamtes für den Bauwerber erfolgen. Diesen Regelungen und ggf. auch späteren Änderungen kann aber im laufenden Bauleitplanverfahren nicht vorgegriffen werden.*

Soweit auf den „Holzverwuchs“ und die angeblich stark eingeschränkte Einsehbarkeit in der Kurve hingewiesen wird, ist jeweiligen Sache des Straßebaulastträgers, Abhilfe zu schaffen; dies gehört nicht zu den Grundzügen der FNP-Änderung.

Wegen Errichtung von ggf. erforderlichen Bushaltestellen im Bereich der B 17 wird auf die Zuständigkeit des Staatlichen Bauamt Weilheim und den ÖPNV-Träger verwiesen.

Im übrigen wird auf den dortigen Beschluss zu Stellungnahmen des Bayer. Bauernverbandes, Schr. v. 15.02.2016 und vom 29.02.2016 Bezug verwiesen, in dem die Abwägung hinsichtlich der verschiedenen Verkehrsbelange detailliert bereits erfolgt ist.

Die Gemeinde Denklingen geht dabei davon aus, dass nach Umsetzung der umfangreichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen aus der Prof. Dr.-Ing. Kurzak-Untersuchung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim eine sichere Verkehrsführung im Planbereich der Tankstelle bzw. Einmündungsbereich Guttenstall erreichbar sein wird.

Die Darstellung der Verkehrsfläche im Flächennutzungsplan und die Umsetzung der vom Bauamt Weilheim geforderten Einzelheiten bis hin zu amtlichen Verkehrszeichen auf diesen neu dargestellten öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen gewährleisten darüber hinaus ein aufeinander abgestimmtes Nutzungs- und Sicherheitskonzept der zukünftigen „Tankstelle Lustberghof“.

Dass die Tankstelle fast ausschließlich nur für den Nord-Süd-Verkehr erreichbar sein wird, ist dem Bauwerber bekannt, muss so hingenommen werden und ist sein wirtschaftliches Wagnis, wie auch weitere durch das staatlichen Bauamt Weilheim angeordnete spätere Maßnahmen.

Auch für den Fall, dass ggf. eine Mitteltrennung erforderlich wäre, wird die Außenbereichsbebauung Guttenstall, die nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sein. Ein Rechtsanspruch auf ein möglichst bequeme Zu- und Abfahrt in jeder Richtung kann aber ggf. dann nicht in jedem Fall unter Vernachlässigung der Verkehrssicherheit gefordert werden. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Erschließungsqualität für Außenbereichsbebauungen nach § 35 BauGB auch eingeschränkt zumutbar wäre: § 35 BauGB fordert hier lediglich, dass die „ausreichende Erschließung“ gesichert ist. Diese Erschließungsforderung des BauGB § 35 wäre auch nach einer baulichen Mitteltrennung – von der die Gemeinde Denklingen nach dem vorliegenden Planungsstand aber nicht ausgeht - aber noch erfüllt.

Auch in diesem unwahrscheinlichen Fall bestünde für den Kfz-Verkehr (ohne Landwirtschaft) die Möglichkeit, von Guttenstall dann nur nach rechts in Richtung Landsberg abzubiegen, und für den Südverkehr im Bereich des höhenfreien Anschlusses Denklingen – Epfach über die GV-Straße dort die B 17 nach Westen zu queren und wieder in Richtung Süden zu fahren. Die einfache Strecke betrüge knapp 1,35 km, der gesamte Umweg knapp 2,7 km. Über den östlich und südlichen Anschluss zur Südlichen höhenfreien Anschlussstelle sind es ca. 1,8 km, wobei die Distanz um den Länge auf der B 17 von ca. 0,9 km reduziert wird. Auf die Beschlussfassung mit zeichnerischen Darstellungen vom 03.02.2016 zum Anliegen Herr Willi Maier, Guttenstall 4a wird ausdrücklich Bezug genommen.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und des Durchführungsvertrages einschließlich Vorhabensplan, die erforderlichen technischen Details festzulegen und umzusetzen. Die 21. FNP-Änderung jedenfalls stellt die Grundzüge der Flächennutzungsplanung dar.

## **Zu VI. Fehlerhafte Bewältigung des Immissionsschutz:**

Die im Rahmen der 21. Flächennutzungsplanänderung zum Immissionsschutz dargestellten Flächen für Nutzungsbeschränkungen gem. Planzeichen 1.9 dienen lediglich als Warnfunktion für die in der späteren verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden konkreten Lärmschutzmaßnahmen. Nachdem auf der Ebene der FNP-Änderung lediglich die Grundzüge darzustellen sind, ist diese Darstellung sachgerecht und ausreichend. Weitere Ermittlungen und Untersuchungen, insbesondere z.B. Schallschutzgutachten waren auf der Ebene der FNP-Änderung von den Fachbehörden auch nicht gefordert.

Nachdem zu Beginn des Verfahrens die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB begonnen wurde, wurde das Fachgutachten Schallschutz im Zuge der verbindlichen Bebauungsplanung erstellt. Der Vollständigkeit halber im Sinne einer über die Erfordernisse der 21. FNP-Planung hinausgehenden Information der Öffentlichkeit und der Behörden wurde dieses Fachgutachten den Auslegungsunterlagen nach § 3(2) BauGB beigefügt.

Auf der Ebene der 21. FNP-Änderung ist mit den Inhalten des Schallschutzgutachtens der Fa. C. Hentschel Consult vom Juli 2013, ergänzt Dezember 2015, Bericht Nr. 824-2013 V02-1 der Belangermittlung Immissionsschutz Genüge getan, um die Grundzüge der 21. Flächennutzungsplanänderung darzustellen und über die Auswirkungen auch betreffend Immissionsschutz sachgerecht frühzeitig, ausreichend und vollständig zu informieren.

Betreffend weitergehende Anforderungen an die konkrete Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ist die Ebene der 21. FNP-Änderung nicht geeignet und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch nicht geboten.

Eine Lösung des vorgetragenen vermeintlichen kleinräumigen Immissionskonfliktes auf der Ebene der 21. FNP-Änderung ist weder möglich noch erforderlich. Hier wird deshalb auf den nachfolgenden Bebauungsplan verwiesen, der in Kürze erneut öffentlich ausgelegt wird.

Das Schallschutzgutachten wird dabei betreffend die in Verkehrsfläche geänderte SO-Fläche und die geringe Reduzierung beim Umgriff noch für das Bebauungsplanverfahren korrigiert; für die 21. Änderung des FNP wird bei der Nennung der Anlage noch ein Hinweis vermerkt wegen der geänderten Flächendarstellung und der Umgriffsreduzierung. Auf Inhalt und Ergebnis der Fachuntersuchung ist dies jedoch ohne Auswirkung.

Die Bedenken gegen fehlerhafte Bewältigung des Immissionsschutzkonfliktes auf der Ebene der 21. Flächennutzungsplanänderung werden daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Darstellungen verbleiben unverändert.

## **4. Rechtliche und fachliche Würdigung:**

### **ZUSAMMENFASSUNG:**

Eine Planerforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist nach Auffassung der Gemeinde Denklingen gegeben. Betreffend die Erforderlichkeit der Tankstelle am Standort wird auf die Begründung zur 21. FNP-Änderung und den Antrag des Bauwerbers auf Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes verwiesen. Im Verfahren hat keine Fachbehörde den Standort an der B 17 in seiner Funktion und seinem Bedarf in Frage gestellt. Verwiesen wird

auch auf die Berufs- und Gewerbefreiheit und die nachfolgenden Ausführungen gem. § 12 BauGB.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, deren Anregungen, wo berechtigt, ausführlich beraten und abgewogen ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Öffentlichkeit wurde ausreichend Zeit zur Äußerung gegeben. Die Anregungen, wo gerechtfertigt, gebührend berücksichtigt.

Die öffentlichen und die privaten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Bevorzugung des einen und die damit notwendige Zurückstellung eines anderen stellt keinen Abwägungsfehler dar sondern ist eine elementare planerische EntschlieÙung, die zum Ausdruck bringt, wie und in welcher Richtung sich eine Gemeinde städtebaulich fortentwickeln will (BVerwG, 05.07.1974).

Abschließender Hinweis:

*Gem. § 12 Abs. 2 BauGB hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabensträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Gem. § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde im Bereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen des § 9 und nach der aufgrund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden.*

## **Zusammenfassende Erklärung ( § 6 Abs. 5 BauGB) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes in Denklingen (Bereich Tankstelle Westseite B 17)**

### 1. Planungsmöglichkeiten

Bei Ausarbeitung der 21. Flächennutzungsplanänderung in Denklingen im Bereich der geplanten Tankstelle wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Gebietes durch ein Landschaftsplanungsbüro ausgearbeitet.

Die geplante Tankstelle liegt auf der Westseite der Bundesstraße 17 auf Höhe Lustberghof / Guttenstall. Das Gebiet ist nahezu eben, es wird derzeit landwirtschaftlich, als LKW-Treff- und Parkplatz und als Ausflugsgaststätte mit den zugehörigen Freiflächen genutzt.

Als Alternative böte sich aus Sicht der Gemeinde Denklingen zum einen der Standort am höhenfreien Knoten der Ortsverbindungsstraße Denklingen – Epfach an der B 17 an: ebenfalls Außenbereich; große Flächeninanspruchnahme wegen Neuentwicklung; exponierte Lage in der freien Landschaft.

Zum anderen wäre ein weiterer Standort nördlich davon der Bereich „Am Gut“ an der Verbindungsstraße nach Denklingen/ Fa. Hirschvogel, (Manfred-Hirschvogel-Straße). Auch dieser Standort liegt ebenfalls im Außenbereich ohne Anbindung an relevante Siedlungseinheiten. Die zu entwickelnde Baufläche wäre nach Norden deutlich exponierter wie der Standort Lustberg. Auch der Belang des dortigen Bodendenkmals „Via Claudia“ spricht gegen diesen Standort.

Den Tankstellenstandort in Denklingen selbst in den Ortsbereich (Misch- oder Gewerbegebiet) oder an das Gewerbe- und Industriegebiet Hirschvogel zu verlagern, ist aus Gründen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Nachhaltigkeit im Vergleich zur Entwicklung der Tankstellenstandorte allgemein unrealistisch, da dort die Erschließung durch eine tangierende Hauptverkehrsstraße nicht gegeben ist.

An der vorliegenden Stelle im Norden von Denklingen kann das Vorhaben mit relativ geringen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild durchgeführt werden.

### 2. Umweltbelange

Für die 21. Flächennutzungsplanänderung in Denklingen wurde ein Umweltbericht angefertigt, in dem die Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet wurden.

Das Gebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands der naturräumlichen Haupteinheit Lech-Wertach-Ebenen zuzuordnen und innerhalb dieser Einheit der Untereinheit „Lechtal“. Das Lechtal besteht aus verschiedenen Flussterrassen. Von Osten nach Westen folgt der Lechauen zunächst die Talterrasse, dann die Niederterrasse und die Hochterrasse.

Der Planungsraum befindet sich in der Lech-Niederterrasse. Der Planbereich liegt auf würmeiszeitlichen fluviatilen Ablagerungen (Niederterrassenschotter). Natürliche oder künstliche Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches der 21. Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt in keinem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet und auch in keinem Vorranggebiet „Wasserversorgung“. Das Grundwasser steht tiefer als 15 m an, also ausreichend tief, so dass die geplante Bebauung das Grundwasser nicht erreichen wird.

Das vorliegende Gebiet ist ein weitgehend befestigtes Gelände, in dem keine Kaltluft entstehen kann. Dementsprechend gibt es auch keine Kaltluftströme.

Schutzgebiete oder FFH-Gebiete sind durch die Planung selbst nicht betroffen. Die Biotop- und Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz enthält für den Planungsraum

keine Einträge. Der Lustberg ragt prägend aus der sonst ausgeräumten Landschaft heraus. Das Gelände selbst ist als Parkplatz befestigt und wird von in der ebenen Niederterrasse landschaftsfremd wirkenden Wällen begrenzt.

Um die im Umweltbericht festgestellte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B I 1.2.2.02.1) weiter zu minimieren, sollen die erforderlichen Ausgleichsflächen am Ort des Eingriffs, hier an der eher etwas exponierten Nordseite der Verkehrsfläche, angelegt werden.

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit / Beteiligung der Behörden

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden Anregungen aus dem gegenüber der geplanten Tankstelle gelegenen Weiler Guttenstall vorgebracht. Die Anregungen beziehen sich auf befürchtete Einbußen bei der Verkehrssicherheit auf der dreistreifig ausgebauten B 17, auf angenommene Einschränkungen der Zufahrt zur B 17 für den landwirtschaftlichen Verkehr, ggf. zukünftig auch Umwegfahrten, falls aus Verkehrssicherheitsgründen eine bauliche Mittel-trennung der Bundesstraße erfolgen müsste.

Im Namen einer südlich entfernt gelegenen Tankstelle auf der Ostseite der B 17 wurden über eine Rechtsanwaltskanzlei umfangreiche Anregungen vorgebracht.

U.a. wird der FNP-Änderung ein unzulässiger Etikettenschwindel vorgeworfen, da das früher geplante Sondegebiet im Laufe des Verfahrens in eine Verkehrsfläche Tankstelle umgewandelt wurde, die so nicht erforderlich sei.

Desweiteren wird der später vorgesehene vorhabenbezogene Bebauungsplan für unzulässig erachtet, da er eine Planfeststellung ersetzen würde. Sodann wird moniert, dass die Darstellungen der 21. FNP-Änderung gegen höherstufige Pläne des LEP und des Regionalplans verstießen, wie dem Anbindungsgebot der Landesplanung und gegen den Schutz landschaftlicher Vorbehaltsgebiet Landschaftsraum Lechtal.

Den Darstellungen entgegen gehalten wird auch das absolute Anbauverbot des Fernstraßengesetzes. Schließlich wird kritisiert, dass die Darstellungen zu einem Verstoß gegen die Pflicht zur Bewältigung der durch den Bauleitplan ausgelösten Verkehrsbelange führen, und auch der Immissionsschutz nicht bzw. nur fehlerhaft bewältigt würde.

Im Rahmen der Abwägung hat die Gemeinde die vorgebrachten Anregungen abgewogen, zurückgewiesen und dabei auch darauf hingewiesen, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine durchgreifenden Bedenken gegen den Standort der Tankstelle nördlich Lustberghof mehr vorliegen.

Detailprobleme müssen und können aber im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans, im Vorhabenplan und im Durchführungsvertrag rechtlich zweckmäßig u.a. und unter Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Weilheim, und des LRA Landsberg am Lech als Baugenehmigungsbehörde, gelöst werden.

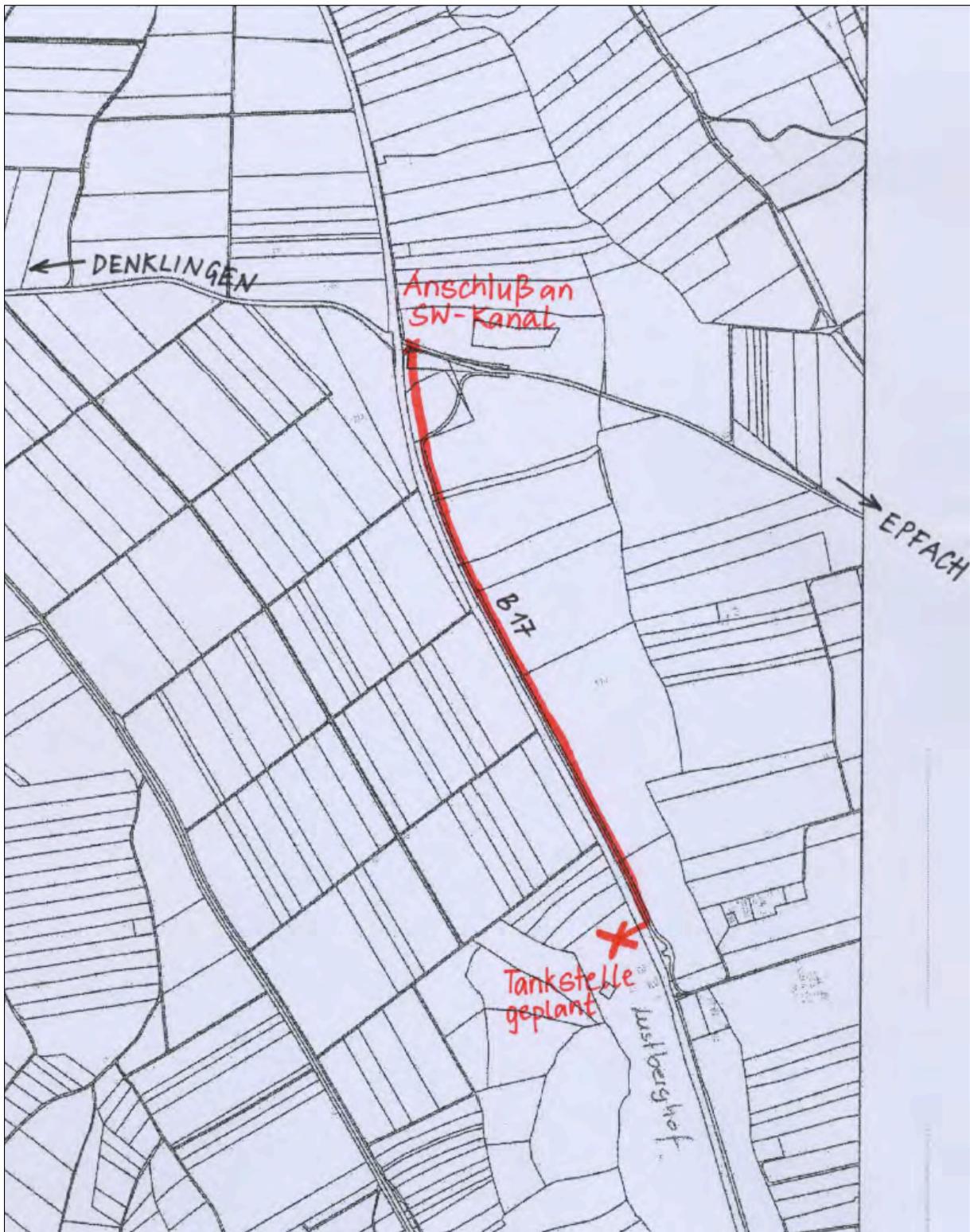
Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von der Höhen Landesplanungsbehörde Anregungen zum Anbindungsgebot und zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vorgebracht, die aber im Verfahren vollständig ausgeräumt werden konnten.

Die Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten betreffend den landwirtschaftlichen Verkehr wurden in die Abwägung eingestellt und es wurde von der Gemeinde Denklingen Wert darauf gelegt, dass die Verkehrsbeziehungen auch für den landwirtschaftlichen Verkehr möglichst erhalten werden sollen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim fordert einen Anschluss der geplanten Tankstelle an die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, was im Durchführungsvertrag gesichert wird.

Anlage 1: Verkehrsuntersuchung Prof. Dr.-Ing. Kurzak, vom 05.12.2014, und Ergänzung vom 19.02.2015

Anlage 2: Geplanter Anschluss an die zentrale Abwasserversorgung



*Anlage 3: schalltechnische Untersuchung des Büros Fa. C. Hentschel Consult,  
Bericht –Nr. 824-2013 C02-1 vom Juli 2013, ergänzt Dezember 2015*

Hinweise:

Die o.a. schalltechnische Untersuchung liegt der 21. FNP-Änderung lediglich als Informationsmaterial bei. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das in der Untersuchung genannte Sondergebiet im Verfahren der 21. FNP-Änderung noch vor abschließender Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verkehrsfläche geändert wurde.

Für die Lärmentwicklung der Tankstelle und die zu beurteilenden Immissionsorte hat dies jedoch keine Auswirkungen. Maßgeblich betreffend Immissionsschutz sind die Festsetzungen des später aufzustellenden V+E-Planes gem. § 12 BauGB, bestehend aus vorhabenbezogenem Bebauungsplans, des Vorhabensplans und die rechtsverbindlichen Inhalte des Durchführungsvertrages.